

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 2. Juni 2021

20.15 Uhr

Turnhalle Loomatt, Sellenbüren



Die Stimmberechtigten unserer Gemeinde werden zur Gemeindeversammlung eingeladen.



Gemeindeverwaltung Stallikon

Reppischtalstrasse 53

8143 Stallikon

Tel. +41 (0)44 701 92 00

Fax +41 (0)44 701 92 01

E-Mail: kanzlei@stallikon.ch

Website: www.stallikon.ch

Traktandenliste

Seiten

1. Jahresrechnung 2020 der politischen Gemeinde Stallikon 4 - 31
2. Entschädigungsverordnung (EVO)
der politischen Gemeinde Stallikon, gültig ab 1. Januar 2022 33 - 41
3. Personalverordnung (PVO)
der politischen Gemeinde Stallikon, gültig ab 1. Januar 2022 43 - 67

Anschliessend: Verschiedenes

Hier gilt Maskenpflicht.



Geschätzte Stimmbürgerin
Geschätzter Stimmbürger

Wir laden Sie ein, die Vorlagen des Gemeinderates zu prüfen und an der Gemeindeversammlung von Ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Diese Weisung finden Sie auf www.stallikon.ch/gemeindeversammlung und kann am Schalter der Einwohnerkontrolle bezogen werden.

Die Gemeindeversammlung findet vorbehältlich von behördlichen Anordnungen im Zusammenhang mit COVID-19 statt. Um eine einwandfreie Durchführung der Gemeindeversammlung während der Pandemie zu gewährleisten gelten in der Schulanlage folgende Hygienemassnahmen, Stand Drucklegung 26. April 2021:

- Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände vor dem Betreten der Turnhalle sowie beim Verlassen der Turnhalle. Beim Eingang stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung. Auf Händeschütteln ist zu verzichten.
- Es gilt eine **generelle Maskentragpflicht**. Bei Bedarf können beim Schulhauseingang Schutzmasken beim Gemeindepersonal kostenlos bezogen werden.
- Bleiben Sie bitte während der Versammlung auf Ihrem Platz. Ein Zirkulieren ist möglichst zu vermeiden. Gehen Sie bei einer Wortmeldung auf direktem Weg zum Mikrofon. Beim Sprechen am Mikrofon kann die Schutzmaske abgelegt werden, sofern der Mindestabstand von 1.5 m eingehalten wird.
- Alle Teilnehmenden haben sich mit Name, Adresse und Telefonnummer zu registrieren. Das Formular finden Sie auf dem Sitzplatz, zusammen mit einem Kugelschreiber. Das Formular verbleibt 14 Tage auf der Gemeindekanzlei und wird ausschliesslich auf Anfrage durch die zuständige Stelle der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich herausgegeben. Nach 14 Tagen werden die Kontaktdaten vernichtet.
- Als Ergänzung zum "Schutzkonzept Gemeindeverwaltung" nimmt das Verwaltungs- und Werkpersonal an wöchentlichen Betriebstestungen teil.
- Da die Mehrheit der Bevölkerung wegen Impfstoff-Mangel noch nicht geimpft werden konnte, gelten während der Gemeindeversammlung die Hygiene- und Verhaltensregeln auch für Personen, die sich bereits gegen Covid-19 gemäss Impfstrategie EKIF/BAG geimpft haben. Auch wenn eine Impfung vor einer schweren Erkrankung schützen sollte, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht klar, wie gut und wie lange sie auch vor einer Übertragung schützen wird.
- Personen (inkl. Behördenmitglieder und Gemeindepersonal), welche sich krank fühlen oder Krankheitssymptome einer Infektionskrankheit aufweisen, sollten bitte zuhause bleiben.

Je nach Pandemie-Lage am Versammlungsdatum können kurzfristig weitere (strengere) Massnahmen erforderlich sein. Eine allfällige Absage wird auf der Website www.stallikon.ch sowie im Anzeiger Bezirk Affoltern veröffentlicht. Wir danken allen Teilnehmenden für ihre Mithilfe.

1. Jahresrechnung 2020 der politischen Gemeinde Stallikon

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 23 lit. d) Ziffer 4 Gemeindeordnung, zu beschliessen:

1. Die Rechnung 2020 der politischen Gemeinde, einschliesslich der Sonderrechnungen, wird mit folgenden Hauptkennzahlen genehmigt:

- 1.1 Erfolgsrechnung

Aufwand	18'642'985.16
Ertrag	19'610'183.04
Ertragsüberschuss	967'197.88

- 1.2 Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	3'979'424.74
Einnahmen	3'229'781.31
Nettoinvestitionen	749'643.43

- 1.3 Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	0.00
Einnahmen	0.00
Nettoveränderung	0.00

- 1.4 Bilanz

Bilanzsumme	53'671'033.46
-------------	---------------

2. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital zugeführt. Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das *zweckfreie* Eigenkapital auf Fr. 25'245'871.60.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beleuchtender Bericht

Nach vorgenommener Prüfung kann die von der Finanzverwaltung vorgelegte Jahresrechnung 2020 der politischen Gemeinde Stallikon, einschliesslich der Sonderrechnungen, genehmigt und zuhanden der gemäss Art. 23 lit. d) Ziffer 4 Gemeindeordnung für die Abnahme zuständigen Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2021 verabschiedet werden. Die Jahresrechnung basiert auf dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) gemäss dem Gemeindegesetz (GG, LS 131.1), der Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) und dem Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden.

Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung im Vergleich mit dem Budget:**Erfolgsrechnung:**

	Rechnung 2020	Budget 2020
Aufwand	18'642'985.16	19'053'800.00
Ertrag	19'610'183.04	19'088'200.00
Ertragsüberschuss	967'197.88	34'400.00
Aufwandüberschuss		

Spezialfinanzierungen:Wasserwerk:

Aufwand	571'543.83	627'900.00
Ertrag	957'664.21	925'300.00
Ertragsüberschuss	386'120.38	297'400.00
Aufwandüberschuss		

Abwasserbeseitigung:

Aufwand	631'676.49	705'900.00
Ertrag	844'679.78	828'000.00
Ertragsüberschuss	213'003.29	122'100.00
Aufwandüberschuss		

Abfallwirtschaft:

Aufwand	286'823.70	270'500.00
Ertrag	231'771.08	245'900.00
Ertragsüberschuss		
Aufwandüberschuss	55'052.62	24'600.00

Investitionsrechnungen:

Verwaltungsvermögen	Rechnung 2020	Budget 2020
Ausgaben	3'979'424.74	1'418'000.00
Einnahmen	3'229'781.31	60'000.00
Nettoinvestitionen	749'643.43	1'358'000.00
Finanzvermögen	Rechnung 2020	Budget 2020
Ausgaben	0.00	0.00
Einnahmen	0.00	0.00
Nettoabnahme	0.00	0.00
Bilanz:	31.12.2020	01.01.2020
Aktiven	53'671'033.46	50'570'505.88
Passiven (ohne Eigenkapital)	23'371'226.97	21'781'968.32
Eigenkapital	30'299'806.49	28'788'537.56

Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr

Statt des budgetierten Ertragsüberschusses von Fr. 34'400.-- wird ein solcher von Fr. 967'197.88 ausgewiesen. Die Jahresrechnung 2020 schliesst damit um **Fr. 932'797.88 besser** ab als budgetiert.

Das seit anfangs 2020 weltweit kursierende Corona-Virus (SARS-Cov-2) und die damit verbundene ausserordentliche Pandemiesituation schlug sich in diversen Bereichen der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde nieder. Einzelne Aufwände fielen nicht oder nur reduziert an, Erträge blieben aus oder nicht geplantes Schutz- und Hygienematerial im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie musste kurzfristig beschafft werden. Auf die Steuererträge oder die Sozialausgaben hatte es aber (noch) keine Auswirkungen.

<u>Eckwerte</u>	2020	2019
Einwohnerzahl	3'785	3'753
Steuerfuss (inkl. Primarschule)	85 %	85 %
Nettoschuld je Einwohner	Franken 1'232	1'944
Schulddarlehen	Mio. Franken 13.0	13.1

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen weist Nettoinvestitionen von Fr. 749'643.43 aus. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von Fr. 1'358'000.--. Die Umwandlung des Spital Affoltern vom Zweckverband in eine gemeinnützige

Aktiengesellschaft bläht die Investitionsrechnung um fast Fr. 3 Mio. auf. Die bisherige Beteiligung am Zweckverband wurde als Einnahme und die neuen Anteile am Spital und der Interkommunalen Anstalt Pflegezentrum Sonnenberg als Ausgabe erfasst. Gründe für die tieferen Ausgaben sind hauptsächlich noch nicht realisierte Strassenprojekte. Mehreinnahmen waren bei den Wasser- und Abwasseranschlussgebühren zu verzeichnen. Ausserdem konnte ein Beitrag an das Buchprojekt zur 900-Jahr-Feier 2024 der Gemeinde Stallikon sowie Stiftung Aumüli realisiert werden und mit der Abrechnung des Kredits für die Schutzzonen der Quellen für die öffentlichen Brunnen konnte ein Beitrag vereinnahmt werden. In der Investitionsrechnung Finanzvermögen erfolgten keine Veränderungen.

Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget

Erfolgsrechnung:

Gemeinderat Minderaufwand Fr. 64'000.--

Im Jahr 2020 mussten diverse Anlässe, Veranstaltungen und Sitzungen abgesagt oder verschoben werden. Dies führte zu tieferen Ausgaben bei den Entschädigungen und diversen Sachaufwänden. Am deutlichsten ins Gewicht fiel dabei das 900-Jahr-Jubiläum Kloster Engelberg, welches um ein Jahr verschoben werden musste.

Liegenschaften Verwaltungsvermögen Minderertrag Fr. 50'000.--

Per 1. Juli 2020 wurde das alte Schulhaus Dorf (Reppischtalstrasse 51) komplett an die Schule übertragen. Dadurch entfallen gewichtige Mieteinnahmen. Die drei bis dahin an den Asylbereich vermieteten Wohnungen werden seither durch die Tagesstrukturen der Primarschule genutzt. Für die nötigen Instandstellungsarbeiten (insbesondere Malerarbeiten) wurde ein Kredit von Fr. 12'500.-- gesprochen. Auch die Einnahmen durch die Vermietung des Schützenhauses fielen deutlich tiefer aus, weil das Feiern von Festen im Jahr 2020 mehrheitlich nicht möglich war.

Feuerwehr Minderaufwand Fr. 66'000.--

Aufgrund des reduzierten Übungsbetriebs fielen beim Zweckverband Feuerwehr Unteramt diverse Kosten tiefer aus als budgetiert. Auch viele Kurse und die Hauptübung mussten abgesagt werden. Seit dem 1. Januar 2020 hat der Zweckverband aufgrund der Umstellung auf die Rechnungslegung HRM2 einen eigenen Haushalt. Dies hat zur Folge, dass die durch die Gemeinden in den vergangenen Jahren geleisteten Investitionsbeiträge in eine Beteiligung umgewandelt wurden. Für die Gemeinde resultierte dadurch ein einmaliger "Buchgewinn" von Fr. 22'000.--.

Bildung

Mehraufwand Fr. 24'000.--

Die Gesamtaufwände und -erträge bei der Primarschule bewegen sich im budgetierten Rahmen. In einzelnen Funktionen kam es aber dennoch zu grösseren Abweichungen. So muss der Aufwand für die musikalische Grundschulung neu in der Funktion 2120 Primarschule und nicht mehr in der Funktion 2140 Musikschule verbucht werden. Aufgrund diverser gesundheitlich bedingter Ausfälle erhöhte sich der Personalaufwand. Andererseits konnten Ausflüge oder Klassenlager nicht durchgeführt werden, was zu tieferen Ausgaben führte. Ausgaben in die IT-Infrastruktur wurden auf das Jahr 2021 verschoben. Der Lohnaufwand für das Reinigungspersonals wurde bisher vollumfänglich in der Funktion Liegenschaften verbucht. Um die Aufwände der Tagesstrukturen korrekt auszuweisen, wird dieser neu intern der entsprechenden Funktion belastet. Aufgrund dessen und durch den Wegfall der internen Miete für das alte Schulhaus Dorf (welches seit dem 1. Juli 2020 von der Gemeindeverwaltung an die Primarschule übertragen wurde) resultiert bei den Liegenschaften ein tieferer Nettoaufwand. Weil die Schule im Frühling geschlossen werden musste, wurden die "Benützungsgebühren" der Tagesstrukturen für rund 2 Monate erlassen, was zu Mindereinnahmen von rund Fr. 100'000.-- führte. Der Nettoaufwand der Sonderschulung lag Fr. 76'000.-- über dem Budget. Höhere Personalkosten infolge der höheren Nachfrage an Sonderschulung ab dem Schuljahr 2020/2021, gesundheitsbedingte Ausfälle und tiefere Staatsbeiträge führten dazu.

Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime Minderaufwand Fr. 269'000.--

Nachdem die Gemeindebeiträge an die Pflegefinanzierung jährlich stiegen, fiel der Aufwand im Jahr 2020 deutlich tiefer aus als budgetiert. Für das Budget werden jeweils die Kosten Januar bis Juni auf ein Jahr hochgerechnet. Im zweiten Halbjahr 2019 verstarben 12 Personen, die teilweise sehr hohe Pflegestufen hatten.

Soziale Sicherheit

Minderaufwand Fr. 114'000.--

Der Aufwand im Bereich Sozialhilfe lag in verschiedenen Bereichen unter dem Budget, insgesamt aber leicht über dem Vorjahr. Tiefer als budgetiert fielen die Kosten im Bereich Zusatzleistungen (Fr. 41'000.--), Alimentenbevorschussung und -inkasso (Fr. 47'000.--), Kindertagesstätten und Kinderhorte (Fr. 17'000.--) und Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (Fr. 47'000.--) an. Einen Mehraufwand gab es im Bereich Asylwesen, weil sich die Ausgleichszahlung der Bezirksgemeinden für die Schulungskosten von Asylkindern von einem Ertrag in einen Aufwand wandelte. Ebenfalls über dem Budget lagen die Betriebskosten der IKA Sozialdienst Unteramt (Fr. 15'000.--).

Gemeindestrassen

Minderaufwand Fr. 58'000.--

Im Bereich Gemeindestrassen widerspiegelte sich erneut der milde Winter. Die Kosten für den Winterdienst blieben Fr. 54'000.-- unter dem Budget. Der höhere

Personalaufwand wurde durch geringere Ausgaben beim baulichen Unterhalt und tieferen Kosten für die Strassenbeleuchtung kompensiert.

Öffentlicher Verkehr Mehraufwand Fr. 89'000.--

Der Zürcher Verkehrsverbund ZVV informierte die Zürcher Gemeinden, dass die Kostenunterdeckung und damit die Beiträge der Gemeinden im Jahr 2020 wegen der Corona-Pandemie deutlich höher sein wird als budgetiert. Der mutmassliche Mehraufwand der Gemeinde Stallikon beträgt Fr. 84'000.--. Die Nachfrage nach den SBB-Tageskarten, die durch die Gemeinde gekauft und an die Bevölkerung weiterverkauft werden, brach im Jahr 2020 ebenfalls ein. Der Verlust betrug Fr. 11'000.--.

Allgemeine Gemeindesteuern Minderertrag Fr. 149'000.--

Obschon sich die ordentlichen Steuern wiederum sehr positiv entwickelt haben und höher ausfielen als angenommen, liegen die Gesamteinnahmen unter dem Budget. Massiv weniger Erträge gab es bei den Quellensteuern und den Nachsteuern. Die Passiven Steuerauscheidungen, also Steuereinnahmen die an andere Gemeinden abgegeben werden müssen, waren deutlich höher. Die Steuerkraft 2020 je Einwohnerin oder Einwohner liegt deshalb Fr. 65.-- tiefer als erwartet.

Grundstückgewinnsteuern Mehrertrag Fr. 254'000.--

Aufgrund der im Jahr 2020 vollzogenen Grundstückverkäufe fielen der Gemeinde insgesamt Fr. 1'184'000.-- Grundstückgewinnsteuern zu. Das sind Fr. 254'000.-- mehr als budgetiert.

Finanz- und Lastenausgleich Mehrertrag Fr. 294'000.--

Weil die Steuererträge der Gemeinde tiefer ausfielen und das kantonale Mittel höher als erwartet sein wird, kann mit einem Finanzausgleichsbeitrag von Fr. 349'000.-- gerechnet werden. Davon steht der Sekundarschule Fr. 55'000.- zu.

Spezialfinanzierung Wasserwerk Minderaufwand Fr. 89'000.--

Der Unterhaltsaufwand am Leitungsnetz und der Reservoirs war zum zweiten Mal in Folge ausserordentlich tief. Es fielen nur die Hälfte der budgetierten Fr. 135'000.-- an. Die Kosten an die Gruppenwasserversorgung Amt für den Wasserbezug lagen Fr. 24'000.-- über dem Budget. Im Gegenzug waren aber auch die Einnahmen Fr. 33'000.-- höher. Der Bestand der Spezialfinanzierung Wasserwerk erhöhte sich Dank der Einlage von insgesamt Fr. 386'120.38 auf Fr. 3'739'828.60.

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung Minderaufwand Fr. 91'000.--

Das gute Jahresergebnis 2020 ist einerseits dem besseren Abschluss des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf (Fr. 38'000.--) zu verdanken, andererseits fielen aber auch diverse Aufwände in der eigenen Rechnung tiefer aus. Zudem lagen die Einnahmen Fr. 36'000.-- über dem erwarteten Ertrag. Insgesamt resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 213'003.29 im Bereich Abwasserbeseitigung. Durch diese Einlage erhöhte sich der Bestand der Spezialfinanzierung auf Fr. 808'493.50.

Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft Mehraufwand Fr. 30'000.--

Fr. 13'000.-- höhere Personalaufwände sowie Fr. 14'000.-- tiefere Erträge führten zu einem Aufwandüberschuss von Fr. 55'052.62. Budgetiert war ein solcher von Fr. 24'600.--. Nach der Entnahme verfügt die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft über einen Bestand von Fr. 475'612.79.

Investitionsrechnung **Verwaltungsvermögen**

Die Investitionen sind im Wesentlichen entsprechend dem Budget getätigt worden. Folgende Projekte wichen über Fr. 50'000.-- vom Budget ab (gerundete Beträge, plus = Verschlechterung, minus = Verbesserung):

- Loomattstrasse Ersatz Deckbelag/Pflasterung Fr. - 82'000.--
teilweise verschoben auf 2021
- Alte Bucheneggstrasse (QP), Ausbau Fr. - 68'000.--
verschoben auf 2021 oder später
- Militärbrücke Reppisch, Instandstellung Fr. - 65'000.--
verschoben auf 2021
- Wasserleitung Neuhus - Gamlikerstrasse Nord, Ersatz Leitung Fr. + 180'000.--
Bau war 2019 noch nicht so weit fortgeschritten wie geplant
- Wasserleitung Alte Bucheneggstrasse (QP), Ersatz Leitung Fr. - 79'000.--
verschoben auf 2021 oder später
- Anschlussgebühren Wasserversorgung Fr. - 74'000.--
Mehr Neuanschlüsse als geplant
- Anschlussgebühren Abwasser Fr. - 136'000.--
Mehr Neuanschlüsse als geplant
- Drainagen Chli Riet, Instandstellung Fr. - 50'000.--
Projekt vorübergehend sistiert

Jahresrechnung 2020

PDF-Datei: www.stallikon.ch/gemeindeversammlung
oder www.stallikon.ch/finanzen

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2020 der Politischen Gemeinde Stallikon in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 29.03.2021 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung		Fr.	18'642'985.16
Gesamtaufwand		Fr.	19'610'183.04
Gesamtertrag		Fr.	967'197.88
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss			
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		Fr.	3'979'424.74
Ausgaben Verwaltungsvermögen		Fr.	3'229'781.31
Einnahmen Verwaltungsvermögen		Fr.	-749'643.43
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen			
Investitionsrechnung Finanzvermögen		Fr.	-
Ausgaben Finanzvermögen		Fr.	-
Einnahmen Finanzvermögen		Fr.	-
Nettoinvestitionen Finanzvermögen			
Bilanz		Fr.	53'671'033.46
Bilanzsumme			

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 25'245'871.60**.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Stallikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2020 der Politischen Gemeinde Stallikon entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

8143 Stallikon, 21. April 2021

Rechnungsprüfungskommission Stallikon


Teresa Bartesaghi
Präsidentin


Thomas Schrempf
Aktuar



Verwaltungsrevisionen AG
 Wehmalerstrasse 80
 8157 Dielsdorf
 Telefon 043 541 78 47
 www.verwaltungsrevisionen.ch

Bericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Jahresrechnung 2020 an die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Stallikon

Als finanztechnische Prüfstelle haben wir auftragsgemäss die beiliegende Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Stallikon, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31.12.2020 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den für die Organisation geltenden Rechtsgrundlagen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeindevorstand für die Anwendung sachgerechter Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der finanztechnischen Prüfstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Unsere Prüfung richtet sich nach den Schweizerischen Prüfungsstandards und wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen vorgenommen. Nach diesen Vorgaben haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilisierung der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil und Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung


Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2020 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften. Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Fachkunde sowie Unabhängigkeit

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Fachkunde und Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften (GG § 145 und § 146) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Dielsdorf, 07.04.2021

Verwaltungsrevisionen AG


 Jens Hentig
 Dipl.-Kaufmann (lic.eoc.)
 Prüfungsleitung


 Mario Trevisan
 Fachmann Finanz- und Rechnungswesen

Übersicht Jahresrechnung 2020

Ergebnisse	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	17'085'179.85	17'542'700.00	16'622'081.17
Betrieblicher Ertrag	17'885'438.88	17'375'300.00	18'134'666.44
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	800'259.03	-167'400.00	1'512'585.27
Finanzaufwand	238'136.10	259'200.00	225'087.35
Finanzertrag	405'074.95	461'000.00	477'897.63
Ergebnis aus Finanzierung	166'938.85	201'800.00	252'810.28
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Interne Verrechnungen Aufwand	1'319'669.21	1'251'600.00	1'265'725.83
Interne Verrechnungen Ertrag	1'319'669.21	1'251'600.00	1'265'725.83
Interne Verrechnungen	0.00	0.00	0.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	967'197.88	34'400.00	1'765'395.55
	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)		
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Investitionsausgaben	3'979'424.74	1'418'000.00	1'495'900.64
Investitionseinnahmen	3'229'781.31	60'000.00	230'751.73
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-749'643.43	-1'358'000.00	-1'265'148.91
	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)		
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Total Ausgaben	0.00	0.00	8'479.23
Total Einnahmen	0.00	0.00	8'835.23
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	0.00	0.00	356.00
	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)		

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Generelle Erläuterungen

- Separat erwähnt werden in der Regel Abweichungen von mehr als Fr. 10'000.-- und 10 %. Ausgenommen sind Abschreibungen und interne Verrechnungen.

O

Allgemeine Verwaltung

Minderaufwand Fr. 23'114.84

Konto	Rechnung	Budget	Differenz	Begründung
0110 Legislative				
3130.00	11'649	24'900	-13'251	Bei der Budgetierung wurde mit 3 Gemeindeversammlungen und 6 Abstimmungen gerechnet. Effektiv durchgeführt wurden 2 Gemeindeversammlungen und 4 Abstimmungen.
0120 Exekutive (Gemeinderat)				
3130.00	9'167	31'900	-22'733	Im Sommer 2020 war ein Fest aufgrund des 900-Jahr-Jubiläums des Kloster Engelberg geplant. Dafür waren Fr. 20'000.-- im Budget eingestellt. Das Fest musste auf das Jahr 2021 verschoben werden.
0220 Allgemeine Dienste, übrige				
3132.00	218'852	140'000	78'852	Seit dem 1. Januar 2020 wird das Bauamt in der Gemeindeverwaltung geführt. Die externen Kosten reduzierten sich (noch) nicht im angenommenen Rahmen. Einerseits aufgrund von Mehraufwendungen und andererseits aber auch aufgrund der vielen Baugesuche die zu bearbeiten waren. Der höhere Aufwand widerspiegelt sich auch in den höheren Einnahmen auf dem Konto 4210.00.
4210.00	-146'066	-80'000	-66'066	
0290 Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.				
4470.00	-137'594	-165'000	27'406	In der Funktion Verwaltungsliegenschaften wurde auch die Liegenschaft Reppischtalstrasse 51 (Altes Schulhaus Dorf) geführt. Diese wurde per 1. Juli 2020 an die Primarschule übertragen. Die Mietzinseinnahmen reduzierten sich entsprechend.

1

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Minderaufwand Fr. 122'210.53

Konto	Rechnung	Budget	Differenz	Begründung
1400 Allgemeines Rechtswesen				
3612.03	48'856	37'000	11'856	Die IKA Sozialdienst Affoltern führt für die Gemeinde Stallikon die Berufsbeistandschaften. Die Kosten werden anhand der bearbeiteten Fälle verrechnet. Gegen Ende Jahr haben die Fälle stark zugenommen.

3612.04	65'072	91'000	-25'928	Auch die IKA KESB überwälzt ihre Kosten anhand der bearbeiteten Fälle auf die Trägergemeinden. Auch hier fielen dabei deutlich tiefere Kosten aus als budgetiert.
4260.03	-31'485	-7'500	-23'985	Die IKA KESB belastete der Gemeinde in den vergangenen Jahren die Kosten für die Mandatsführung, wenn die Klienten über zu wenig Vermögen verfügten. Nun stellten sie fest, dass diese Einnahmen an die Gemeinden ausgerichtet werden müssen, weil diese die Kosten bezahlt hatten.
1500 Feuerwehr (allgemein)				
3612.00	117'582	155'300	-37'718	Aufgrund des reduzierten Übungsbetriebs fielen beim Zweckverband Feuerwehr Unteramt diverse Kosten tiefer aus als budgetiert. Auch viele Kurse und die Hauptübung mussten abgesagt werden.
4690.00	-22'084	0	-22'084	Seit dem 1. Januar 2020 hat der Zweckverband aufgrund der Umstellung auf die Rechnungslegung HRM2 einen eigenen Haushalt. Dies hat zur Folge, dass die durch die Gemeinden in den vergangenen Jahren geleisteten Investitionsbeiträge in eine Beteiligung umgewandelt wurden. Für die Gemeinde Stallikon resultierte dadurch ein einmaliger «Buchgewinn» von Fr. 22'000.--.

2

Bildung

Mehraufwand Fr. 24'121.54

COVID 19 hat in der Lohnstruktur sowohl durch Ausfälle wie auch durch vermehrte organisatorische und administrative Arbeiten einen Mehraufwand generiert. Andere Aufwände hingegen entfielen.

Konto	Rechnung	Budget	Differenz	Begründung
2120 Primarschule				
3020.00	126'564	104'800	21'764	Im Jahr 2020 fielen zusätzliche Assistenz-Stunden (immer noch in von der Gemeindeversammlung bewilligten Kosten) an. Ausserdem mussten viele zusätzliche Aushilfen aufgrund von Ausfällen (bedingt durch die ausserordentliche Situation von Covid19) eingestellt werden.
3090.00	2'742	13'800	-11'058	Geplante Ausbildungskosten ICT sind durch den Weggang der vorgesehenen Lehrpersonen weggefallen. Weitere geplante Ausbildungskosten pro Lehrperson wurden nicht vollumfänglich ausgeschöpft.
3113.00	0	19'500	-19'500	Die geplante Anschaffung für die Server-Ersatzfestplatte und den Austausch der Firewall wurde auf die Investitionen 2021 verschoben.
3132.00	9'254	27'300	-18'046	Teamentwicklungen und Supervisionen konnten nicht vollumfänglich umgesetzt werden.
3171.01	1'618	15'000	-13'382	Schulreisen und Exkursionen konnten aufgrund der BAG Auflagen nicht vollumfänglich durchgeführt werden.
3171.03	0	12'700	-12'700	Die geplanten Klassenlager konnten nicht zu den gegebenen Zeiten durchgeführt werden.
3612.00	70'045	0	70'045	Aufgrund einer Umplatzierung eines Stalliker Schülers in der Gemeinde Bonstetten fiel ein nicht budgetiertes Schulgeld an. Ausserdem müssen die Kosten für die musikalische Grundausbildung aufgrund HRM2 neu in der Funktion Primarschule verbucht werden. Die Kosten von Fr. 67'795.- reduzieren sich im Konto 2140.3632.00.
2140 Musikschulen				
3632.00	89'260	148'000	-58'740	siehe Konto 2120.3612.00
2180 Tagesbetreuung				
4240.00	-683'045	-750'000	66'955	Weil die Schule im Frühling geschlossen werden musste, wurden die «Benützungsgebühren» der Tagesstrukturen für rund 2 Monate erlassen, was zu Mindereinnahmen von rund Fr. 100'000.-- führte.

2190 Schulleitung							
3000.00	92'523	121'500	-28'977				Die Behördenentschädigungen sind tiefer ausgefallen, weil teilweise Sitzungen durch Zirkularbeschlüsse ersetzt wurden. Diverse Delegiertensitzungen fanden per Videokonferenz statt und fielen kürzer aus.
3132.00	28'306	15'000	13'306				Das Honorar für die Beratung betr. der Evaluation des Schulmodells, infolge der eingereichten Petition, ist höher ausgefallen als geplant.
2191 Schulverwaltung							
3010.00	202'874	180'000	22'874				Mehraufwände in der Administration aufgrund der Ausfälle von Lehrpersonal sowie Aufbau von weiteren Arbeitsgruppen und Konzepten, die für die Schutzkonzepte und das Krisenmanagement der Schule im Umgang mit der ausserordentlichen Situation erstellt werden mussten, generierten einen Mehraufwand.
2192 Volksschule Sonstiges							
3130.00	50'178	83'100	-32'922				Die Fahrkostenübernahme für Schüler in Sonderklassen sind tiefer ausgefallen als geplant. Die Fahrkosten für die Schüler-Mittagsfahrt ist auch tiefer ausgefallen als geplant.
3612.02	54'792	74'000	-19'208				Der Beitrag an den Schulzweckverband (Schulpsychologischer Dienst) ist tiefer ausgefallen als budgetiert.
2200 Sonderschulen							
3020.00	442'791	397'000	45'791				Da die Sonderschulung (ISR und extern) immer im Sommer wechselt, gibt es jedes Jahr Veränderungen zum Budget, welche abhängig sind vom Bedarf der Schüler. Zusätzlich hat die ausserordentliche Situation auch in der Sonderschulung zu unüblichen Ausfällen geführt.
3132.00	2'130	14'600	-12'470				Die Fachkurse und das Coaching sowie der Anspruch für die Beratungsstelle im Bereich Sonderpädagogik konnte nur beschränkt in Anspruch genommen werden.
3637.00	0	12'000	-12'000				Es wurden keine Ansprüche für externe Psychotherapien geltend gemacht, dies ist immer abhängig von den Versicherungsbedingungen der Familien, ob die eigenen Krankenkassen die Kosten übernehmen. Zusätzlich musste kein Lerncoaching in Anspruch genommen werden.
4631.00	-39'227	-70'000	30'773				Die Sonderschulbeiträge für Kantone und Konkordaten sind tiefer ausgefallen als bei der Budgetierung

3

Kultur, Sport und Freizeit

Minderaufwand Fr. 43'835.60

Konto	Rechnung	Budget	Differenz	Begründung
3210 Bibliotheken				
3132.00	2'726	13'000	-10'274	Diverse geplante Veranstaltungen konnten nicht durchgeführt werden.

4

Gesundheit

Minderaufwand Fr. 187'972.32

Konto	Rechnung	Budget	Differenz	Begründung
4125 Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime				
3632.40	168'555	200'000	-31'445	Für das Budget der Beiträge an die Pflegefinanzierung werden jeweils die Kosten Januar bis Juni auf ein Jahr hochgerechnet. Im zweiten Halbjahr 2019 verstarben 12 Personen, die teilweise sehr hohe Pflegestufen hatten.
3635.46	162'616	400'000	-237'384	
4210 Ambulante Krankenpflege □				
3632.02	108'990	20'000	88'990	Der Verlust des Verein Spitex Knonauseramt wird jeweils auf die angeschlossenen Gemeinden aufgeteilt. Die ausserordentliche Situation führte zu erheblichen einmaligen Mehrkosten.
4215 Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)				
3636.54	31'585	47'000	-15'415	Im vergangenen Jahr wurde teilweise auf die nichtpflegerischen Spitexleistungen verzichtet, entsprechend reduzierten sich auch die Kosten der Gemeinde für diese Kostenanteile.
3636.56	41'810	20'000	21'810	Es kann festgestellt werden, dass sich immer mehr Leute zu Hause pflegen lassen, bevor sie in ein Heim eintreten. Dabei werden zunehmend auch private Spitexorganisationen in Anspruch genommen.
4310 Alkohol- und Drogenprävention				
3612.00	10'357	21'800	-11'443	Die Suchtberatung wurde bis Ende 2020 durch die IKA Sozialdienst Bezirk Affoltern gemacht. Die Kosten wurden nach Anzahl Fälle den Gemeinden in Rechnung gestellt. Im Jahr 2020 beanspruchten nur wenige Personen eine Beratung.

5

Soziale Sicherheit

Minderaufwand Fr. 114'218.45

Konto	Rechnung	Budget	Differenz	Begründung
5220 Ergänzungsleistungen IV				
3632.00	177'928	217'000	-39'072	Die Anzahl von Bezügem von Zusatzleistungen zur IV hat leicht abgenommen.
5320 Ergänzungsleistungen AHV				
3632.00	143'177	126'000	17'177	Die Anzahl von Bezügem von Zusatzleistungen zur AHV hat leicht zugenommen.
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso				
3632.00	18'184	65'000	-46'816	In diesem Bereich wurde eindeutig zu hoch budgetiert. Die laufenden Fälle haben abgenommen und die Inkassomassnahmen bei laufenden und abgeschlossenen Fällen verliefen erfolgreich.
5451 Kinderkrippen				
3632.00	4'750	24'000	-19'250	Bei den Subventionen an die familienergänzende Kinderbetreuung wirkte sich die Corona-Pandemie kostendämpfend aus, indem viele Familien ihre Kinder nicht mehr in einer Kita oder von einer Tagesfamilie

5710 Beihilfen / Zuschüsse

3632.00	30'532	50'000	-19'468	Beihilfen sind kantonale Zuschüsse für Bezüger von Ergänzungsleistungen mit langjährigem Wohnsitz im Kanton Zürich, die in einer Wohnung leben. Diese Fälle waren im Jahr 2020 rückläufig, unter anderem wegen mehr Heimeintritten und Todesfällen.
---------	--------	--------	---------	---

5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

3632.00	263'448	302'000	-38'552	Die Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe können von Jahr zu Jahr stark variieren, weil in dieser Kontogruppe nebst der eigentlichen Sozialhilfe auch die Kosten von Heimplatzierungen und Familienbegleitungen für Kinder und Jugendliche verbucht werden. Budgetiert wurde im Rahmen der vier Vorjahre.
---------	---------	---------	---------	--

5730 Asylwesen

3612.00	107'844	132'000	-24'156	Die Betreuung der Asylsuchenden erfolgt durch die IKA Sozialdienst Bezirk Affoltern. Die Kosten werden aufgrund der Einwohnerzahl aufgeteilt.
3612.01	26'631	-25'000	26'631	Sämtliche Bezirksgemeinden haben eine Vereinbarung unterzeichnet, dass die Schulungskosten für Asylkinder untereinander ausgeglichen werden. Nachdem die Gemeinde Stallikon jahrelang überdurchschnittlich viele Asylanten hatte und entsprechend hohe Schulungskosten, sind diese stark gesunken. Neu muss die Gemeinde Stallikon einen Ausgleich bezahlen.
4612.00			25'000	

6**Verkehr und Nachrichtenübermittlung**

Mehraufwand Fr. 22'111.28

Konto	Rechnung	Budget	Differenz	Begründung
6150 Gemeindestrassen				
3141.10	36'233	90'000	-53'767	Im Jahr 2020 mussten nahezu keine Winterdiensteinsätze geleistet werden.
3141.30	22'930	11'500	11'430	Der geplante Ersatz der Strassenbeleuchtung zwischen Aegerten und Neuhaus war teurer als angenommen. Zusätzlich mussten sehr viele unvorhergesehene Reparaturen vorgenommen werden.
3141.40	116'440	136'000	-19'560	Neben diversen Projekten werden für Strasseninstandstellungen jährlich Fr. 30'000 budgetiert. Im Jahr 2020 wurde davon nur knapp die Hälfte benötigt. Zusätzlich war für die Strasse Rebhözli eine doppelte Oberflächenbehandlung vorgesehen. Weil nur eine einfache Oberflächenbehandlung ausgeführt wurde, konnten die Kosten signifikant reduziert werden.
4260.00	-50'774	-72'000	21'226	Aufgrund der geringen Schneemengen konnten auch weniger Winterdiensteinsätze gegenüber Dritten verrechnet werden.

6190 Werkhof							
3144.00	7'496	19'000	-11'504				Beim Werkhof war der Einbau einer ergänzenden Teerfläche geplant. Die Ausführung verzögerte sich ins Jahr 2021. Weiter wurde der budgetierte Betrag für Unvorhergesehenes nicht vollumfänglich beansprucht.
6220 Regionalverkehr							
3634.01	333'552	249'000	84'552				Der Zürcher Verkehrsverbund ZVV informierte die Gemeinden, dass die Kostenunterdeckung und damit die Beiträge der Gemeinden im Jahr 2020 deutlich höher sein wird als budgetiert.
6290 Öffentlicher Verkehr, n.a.g.							
4250.00	-14'181	-25'200	11'019				Die Nachfrage nach den SBB-Tageskarten, die durch die Gemeinde gekauft und an die Bevölkerung weiterverkauft werden, brach im Jahr 2020 ein.

7

Umweltschutz und Raumordnung

Minderaufwand Fr. 57'827.55

Konto	Rechnung	Budget	Differenz	Begründung
7101 Wasserwerk [Gemeindebetrieb]				
3143.00	68'259	135'000	-66'741	Der Unterhaltsaufwand am Leitungsnetz und der Reservoir war zum zweiten Mal in Folge ausserordentlich tief.
3510.00	386'120	297'400	88'720	Der Bestand der Spezialfinanzierung Wasserwerk erhöhte sich Dank der Einlage von insgesamt Fr. 386'120.38 auf Fr. 3'739'828.60.
3614.00	156'194	132'000	24'194	Die Kosten an die Gruppenwasserversorgung Amt für den Wasserbezug lagen Fr. 24'000.-- über dem Budget. Einerseits musste aufgrund des höheren Verbrauchs mehr Wasser bezogen werden und andererseits musste eine eigene Quelle vorübergehend vom Netz genommen werden.
7201 Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]				
3130.03	14'806	25'000	-10'194	Neben den periodischen Spülarbeiten mussten nahezu keine unvorhergesehenen Arbeiten ausgeführt werden.
3143.00	2'736	23'000	-20'264	Der Ersatz der Alarmierung der Pumpen bei den Schwesternhäusern auf dem Üetliberg und im Schleetal verzögerte sich und konnte nicht wie geplant ausgeführt werden.
3510.00	213'003	122'100	90'903	Der Bestand der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung erhöhte sich Dank der Einlage von Fr. 2'13'003.29 auf Fr. 808'493.50.
7301 Abfallwirtschaft [Gemeindebetrieb]				
4250.13	-2'867	-14'000	11'133	Die Preise im Bereich Abfallentsorgung sind stetig im Wandel. Im Jahr 2020 wurde für das gesammelte Altpapier praktisch nichts mehr vergütet.
4510.00	-55'053	-24'600	-30'453	Der Bestand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung reduzierte sich aufgrund der Entnahme von Fr. 55'052.62 auf Fr. 475'612.79.
7410 Gewässerverbauungen				
3142.00	11'672	25'000	-13'328	Für den jährlichen Unterhalt der Bäche wurden Fr. 25'000.-- budgetiert. Die effektiven Kosten blieben darunter.

9

Finanzen und Steuern

Mehrertrag Fr. 392'924.01

Konto	Rechnung	Budget	Differenz	Begründung
9100 Allgemeine Gemeindesteuern		0	32'000	In den Steuerabrechnungen werden nur die effektiven Abschreibungen (Verlustscheine für Steuerrechnungen) ausgewiesen. Wenn sich jedoch abzeichnet, dass eine offene Steuerrechnung abgeschriebe werden muss, ist in der Finanzbuchhaltung dieser mögliche Verlust zu berücksichtigen. In einem Fall besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher Verlust höher ist als die Wesentlichkeitsgrenze von Fr. 25'000.--.
div.	-11'408'329	-11'525'000	116'671	Obschon sich die ordentlichen Steuern wiederum sehr positiv entwickelt haben und höher ausfielen als angenommen, liegen die Gesamteinnahmen unter dem Budget. Massiv weniger Erträge gab es bei den Quellensteuern und den Nachsteuern. Die passiven Steuerausscheidungen, also Steuereinnahmen, die an andere Gemeinden abgegeben werden müssen, waren deutlich höher.
9101 Sondersteuern		-930'000	-254'079	Aufgrund der im Jahr 2020 vollzogenen Grundstückverkäufen fielen der Gemeinde Total Fr. 1'184'000.-- Grundstückgewinnsteuern zu. Das sind Fr. 254'000.-- mehr als budgetiert.
4022.00	-1'184'079			
9300 Finanz- und Lastenausgleich		0	-294'000	Weil die Steuererträge der Gemeinde Stallikon tiefer ausfielen und das kantonale Mittel höher als erwartet sein wird, kann mit einem Finanzausgleichsbeitrag von Total Fr. 349'000.-- gerechnet werden. Davon steht der Sekundarschule Fr. 55'000.-- zu.
4621.50	-294'000			
9610 Zinsen		-37'000	12'295	Der Verzugszins für offene Steuerguthaben wurde für die Zeit vom 1. Mai bis am 31. Dezember 2020 von 4.5 % auf 0.25 % reduziert. Die Zinseinnahmen reduzierten sich deshalb um rund einen Drittel.
4401.01	-24'705			
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens		14'600	15'153	Nach einem langjährigen Mietverhältnis musste eine Wohnung neu gestrichen und die Böden ersetzt werden. Diese Instandstellungen waren nicht budgetiert. Weiter erfolgte bei den Schöpfen am Weidehogerweg 5 und 7 die Schadstoffsanierung als Vorbereitung für den Abbruch.
3430.40	29'753			
3439.60	20'546	40'000	-19'454	Die Kosten für die Beratung des Projekts "Dorfzentrum" blieben rund Fr. 20'000.-- unter dem budgetierten Betrag.

Erfolgsrechnung

Einzelkonten nach Funktionen	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	2'985'330.06	1'452'844.90	2'984'200.00	1'428'600.00	2'911'833.37	1'488'600.60
0110 Legislative	57'421.96		70'400.00		88'628.55	3787.30
0120 Exekutive	181'977.55		242'000.00		222'971.20	8414.05
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	633'478.28	230'392.20	612'400.00	239'000.00	654'862.32	241'379.40
0220 Allgemeine Dienste, übrige	1'689'913.04	1'030'062.20	1'632'300.00	943'700.00	1'513'239.40	987'724.50
0290 Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.	422'539.23	192'390.50	427'100.00	245'900.00	432'131.90	247'295.35
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	746'067.48	131'378.01	831'700.00	94'800.00	773'724.94	83'391.95
1110 Polizei	89'903.80	3'024.00	96'200.00	4'300.00	94'746.10	5'419.90
1200 Rechtsprechung	17'137.50	4'400.00	18'600.00	4'000.00	24'943.90	1'425.00
1400 Allgemeines Rechtswesen (allgemein)	425'576.44	98'370.36	454'400.00	83'000.00	418'248.15	73'047.05
1500 Feuerwehr (allgemein)	128'841.34	22083.65	172'800.00		157'960.78	
1610 Militärische Verteidigung	26'893.05		23'000.00		14'816.70	
1620 Zivilschutz (allgemein)	55'637.15	3'500.00	62'500.00	3'500.00	60'136.96	3'500.00
1621 Ziviler Gemeindeführungsstab	2'078.20		4'200.00		2'872.35	
2 BILDUNG	7'409'055.99	863'834.45	7'401'600.00	880'500.00	6'816'193.10	833'081.75
2110 Kindergarten	600'257.07	3008.45	588'500.00		527'987.29	
2120 Primarstufe	2'424'939.68	23'342.00	2'322'300.00	18'600.00	2'236'617.75	77'500.30
2140 Musikschulen	91'312.25		152'700.00		141'466.60	
2170 Schulliegenschaften	1'293'725.62	111'096.75	1'316'000.00	34'900.00	1'260'659.15	42'774.35
2180 Tagesbetreuung	1'018'100.61	684'620.25	1'012'100.00	753'000.00	926'210.84	671'085.10
2190 Schulleitung	420'546.51		435'300.00		406'386.04	
2191 Schulverwaltung	248'123.24		228'800.00		231'156.21	
2192 Volksschule Sonstiges	303'061.20		380'700.00		328'150.51	
2200 Sonderschulen	1'008'989.81	41'767.00	965'200.00	74'000.00	757'558.71	41'722.00
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	432'599.45	9'835.05	484'700.00	18'100.00	482'916.80	9'190.10
3120 Denkmalpflege und Heimatschutz	180.00		13'600.00		13'382.05	
3210 Bibliotheken	160'107.96	5'982.05	174'900.00	7'500.00	164'457.24	5'224.10
3290 Kultur, n.a.g.	24'993.90		44'200.00	6'600.00	51'103.63	
3320 Massenmedien (allgemein)	78'085.44	3'853.00	78'500.00	4'000.00	79'605.93	3'966.00
3410 Sport	152'634.85		151'600.00		163'000.20	
3420 Freizeit	16'597.30		21'900.00		11'367.75	

4	GESUNDHEIT	848'527.68	1'036'500.00	914'957.75
4125	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	331'171.65	600'000.00	533'570.55
4210	Ambulante Krankenpflege	110'790.00	31'800.00	53'190.00
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	351'194.52	327'000.00	269'965.45
4220	Rettungsdienste	13'278.95	15'600.00	14'704.00
4310	Alkohol- und Drogenprävention	12'125.53	22'800.00	14'757.35
4330	Schulgesundheitsdienst	17'545.45	26'100.00	17'199.80
4340	Lebensmittelkontrolle	525.65	700.00	3'964.50
4900	Gesundheitswesen, n.a.g.	11'895.93	12'500.00	7'606.10
5	SOZIALE SICHERHEIT	1'434'409.60	1'505'600.00	1'410'395.90
5120	Prämienverbilligungen	57'187.70	1'000.00	32'922.35
5220	Ergänzungsleistungen IV	177'927.95	217'000.00	208'753.05
5230	Invalideheime	1'450.00	1'500.00	1'440.00
5310	Alters- und Hinterlassenversicherung AHV	5'157.40	5'300.00	6'789.85
5320	Ergänzungsleistungen AHV	143'177.20	126'000.00	127'695.85
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	18'184.20	65'000.00	14'088.95
5440	Jugendschutz (allgemein)	222'747.70	224'800.00	215'264.25
5441	Kinder- und Jugendheime	3'840.35	5'500.00	3'994.00
5450	Leistungen an Familien (allgemein)			3'000.00
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	32'307.10	49'000.00	44'111.51
5710	Beihilfen / Zuschüsse	30'532.00	50'000.00	48'332.00
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	263'447.75	302'000.00	207'996.05
5730	Asylwesen	135'657.35	134'600.00	139'087.05
5790	Fürsorge, n.a.g.	342'792.90	323'900.00	359'920.99
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	2'041'509.98	2'051'500.00	1'968'154.44
6150	Gemeindestrassen	1'288'668.53	1'364'100.00	1'191'744.39
6190	Werkhof	258'739.70	272'800.00	277'259.20
6210	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	103'266.00	109'000.00	105371
6220	Regionalverkehr	362'835.75	277'600.00	365'737.85
6290	Öffentlicher Verkehr, n.a.g.	28'000.00	28'000.00	28'042.00
			25'200.00	25'262.00
			418'000.00	426'504.70
			231'100.00	202'057.05
			161'700.00	162'785.65
			109'000.00	
			277'600.00	36'400.00
			28'000.00	25'262.00

	2'345'648.29	2'096'275.84	2'333'000.00	2'025'800.00	2'436'498.11	2'042'813.59
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG						
7100 Wasserversorgung (allgemein)	458.10		15'300.00		16'223.00	
7101 Wasserwerk [Gemeindebetrieb]	957'664.21	957'664.21	925'300.00	925'300.00	936'937.32	936'937.32
7200 Abwasserbeseitigung (allgemein)	8'956.20		7'600.00		6'625.70	
7201 Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	844'679.78	844'679.78	828'000.00	828'000.00	824'761.74	824'761.74
7300 Abfallwirtschaft	11'108.65		11'500.00		12'309.75	145
7301 Abfallwirtschaft [Gemeindebetrieb]	286'823.70	286'823.70	270'500.00	270'500.00	142'831.69	276'233.33
7410 Gewässerverbauungen	105'920.61		120'500.00	500.00		
7500 Arten- und Landschaftsschutz	46'075.54		66'800.00		51'247.20	324.00
7690 Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	3'488.50	5'000.00	3'300.00		6'752.79	415.8
7710 Friedhof und Bestattung (allgemein)	56'810.65	2'108.15	57'000.00	1'500.00	122'151.14	3'996.40
7900 Raumordnung (allgemein)	23'662.35		27'200.00		40'424.45	
8 VOLKSWIRTSCHAFT	49'706.15	489'733.55	65'200.00	468'300.00	46'080.55	356'028.15
8120 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	1'734.35		11'200.00		719.00	
8130 Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Vieh	650.00		400.00		400.00	
8140 Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen	10'863.50		12'400.00	500.00	10'500.60	
8200 Forstwirtschaft, Hauptbetrieb	24'479.30	15'117.00	29'100.00	6'500.00	22'712.95	7'109.85
8300 Jagd und Fischerei		2'422.75		2'300.00		2'422.75
8500 Industrie, Gewerbe, Handel	11'979.00		12'100.00		11'748.00	
8600 Banken und Versicherungen	403'047.80		390'000.00	390'000.00	278'705.55	
8710 Elektrizität (allgemein)	69'146.00		69'000.00		67'790.00	
9 FINANZEN UND STEUERN	350'130.48	14'100'054.49	359'800.00	13'716'800.00	352'139.39	14'553'048.65
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	46'195.47	11'422'524.42	35'000.00	11'560'000.00	61'190.15	11'812'635.98
9101 Sondersteuern	9'915.00	1'230'129.00	9'500.00	975'000.00	10'125.00	1'692'822.00
9300 Finanz- und Lastenausgleich		1'201'394.00		907'400.00		758'266.00
9610 Zinsen	175'443.56	86'095.07	182'600.00	110'100.00	177'576.96	118'046.24
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	117'670.13	157'686.15	131'800.00	159'400.00	95'362.05	159'177.20
9639 Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens						94
9690 Finanzvermögen, n.a.g.	406.32				7'385.23	7'385.23
9710 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		1'725.85		4'000.00		4'122.00
9951 Zweckgebundene Zuwendungen	500.00	500.00	900.00	900.00	500.00	500.00
Gesamttotal	18'642'985.16	19'610'183.04	19'053'800.00	19'088'200.00	18'112'894.35	19'878'289.90
Gesamtergebnis (Ertragsüberschuss)	967'197.88	34'400.00	34'400.00	1'765'395.55	1'765'395.55	1'765'395.55
	19'610'183.04	19'610'183.04	19'222'600.00	19'222'600.00	19'878'289.90	19'878'289.90

Investitionsrechnung

Erläuterungen zu den Investitionsrechnungen

0

Allgemeine Verwaltung

Konto	Rg. 2020	Budget 2020	Differenz	
0220 Allgemeine Dienste, übrige	17'243	0		
5060.00	17'243	0	17'243	Mobilien Telefonanlage Gemeindeverwaltung Ersatz Restkosten
5290.00	34'131	50'000	-15'869	Übrige immaterielle Anlagen Abschlussarbeiten Archiv 1970 bis 2012 - Übertrag ruhende in die historische Ablage in Ausführung

1

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Konto	Rg. 2020	Budget 2020	Differenz	
1500 Feuerwehr	38'591	0		
5540.00	38'591	0	38'591	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen ZV Fw Unteramt Beteiligung nach Umwandlung auf HRM2
6620.00	-16'507	0	-16'507	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Gemeinden und Gemeindefachverbände ZV Fw Unteramt Restwert der Investitionsbeiträge vor Umwandlung auf HRM2

2

Bildung

Konto	Rg. 2020	Budget 2020	Differenz	
2170 Schulliegenschaften	18'683	50'000		
5060.00	18'683	50'000	-31'317	Mobilien Mobiliar Erweiterung Schulraum 2020 in Ausführung

2180 Tagesbetreuung						
5060.00	8'887	0			Mobilien	
	8'887	0			Mobilier Neuanschaffungen TaSS 3 und 4	Anteil aus Mobilier Erweiterung Schulraum 2020

3

Kultur, Sport und Freizeit

Konto	Rg. 2020	Budget 2020	Differenz		
3290 Kultur					
5290.00	31'233	31'000			Übrige immaterielle Anlagen
	31'233	31'000	233		Buchprojekt Gemeinde Stallikon und Stiftung Aumüli in Ausführung
6310.00	-18'000	0			Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten
	-18'000	0	-18'000		Buchprojekt Gemeinde Stallikon und Stiftung Aumüli einmaliger Beitrag

4

Gesundheit

Konto	Rg. 2020	Budget 2020	Differenz		
4110 Spitäler					
5540.00	1'934'000	0			Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen
	1'934'000	0	1'934'000		Umwandlung ZV Spital in Spital AG
6520.00	-2'906'232	0			Übertragung von Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbänden ins Finanzvermögen
	-2'906'232	0	-2'906'232		Umwandlung ZV Spital
4120 Kranken-, Alters- und Pflegeheime					
5540.00	971'825	0			Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen
	971'825	0	971'825		Umwandlung ZV Spital in IKA Pflegezentrum Sonnenberg
					neue Beteiligung an der IKA Pflegezentrum Sonnenberg

6

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Konto	Rg. 2020	Budget 2020	Differenz	
6150 Gemeindestrassen	335'465	609'000		Strassen / Verkehrswege
5010.00	118'290	200'000	-81'710	Loomattstrasse Ersatz Deckbelag/Pflasterung
	55'457	65'000	-9'543	Rainstrasse Ersatz Pflasterung
	52'235	52'000	235	Neuhus, Kat. Nr. 1795, Teil Kat. Nr. 1794
	0	10'000	-10'000	Bleikistrasse Instandstellung
	0	68'000	-68'000	Alte Bucheneggstrasse (QP), Ausbau
	0	65'000	-65'000	Militärbrücke Reppisch, Instandstellung
	50'635	59'000	-8'365	Hüttenrain, Randabschlüsse & Hangsicherung
	54'102	52'000	2'102	Püntenstrasse, Ersatz Randabschlüsse
	0	38'000	-38'000	Gratstrasse Raum Balderen Instandstellung
	4'748	0	4'748	Alte Bucheneggstrasse (Hinterbuchenegg), Instandstellung
5060.00	32'087	40'000		Mobilien
	32'087	40'000	-7'913	Errichtung Fahrtenerhebung Uto Kulm
				in Ausführung

7

Umwelt und Raumordnung

Konto	Rg. 2020	Budget 2020	Differenz	
7100 Wasserversorgung (allgemein)	-19'502	0		Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
6360.00	-19'502	0	-19'502	Quellen Schutzzonen öffentliche Brunnen
				Kostenbeitrag
7101 Wasserwerk [Gemeindebetrieb]	209'573	174'000		Übrige Tiefbauten
5030.00	3'076	0	3'076	Müslil - Tobel, Neubau Leitung
	180'061	0	180'061	Neuhus - Gamlikerstrasse Nord, Ersatz Leitung
	0	30'000	-30'000	Alt Uetliberg - Folenweid Netzerweiterung
	2'540	0	2'540	Dorfstrasse - Chilegass, Ersatz Leitung
	0	15'000	-15'000	Bleikistrasse, Ersatz Leitung
	23'896	50'000	-26'104	Reservoir Jungrüt, Dachsanierung
	0	79'000	-79'000	Alte Bucheneggstrasse (QP), Ersatz Leitung
				Restkosten
				Restkosten
				Projektkosten, Realisation verschoben
				Restkosten
				verschoben auf 2022
				in Ausführung
				verschoben auf 2021 oder später

5060.00	194'477	200'000	-5'523	Mobilien			
	194'477	200'000		Teilersatz Steuerungsanlagen			in Ausführung
5290.00	11'744	15'000	-3'256	Übrige immaterielle Anlagen			
	11'744	15'000		webGIS Datenmigration/Harmonisierung			in Ausführung
5640.00	58'933	114'000		Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmen			
	25'735	55'000	-29'265	GWVA Sanierung Reservoir und PW Bernhau			
	19'339	0	19'339	GWVA Maschwanden, Einbau UV-Anlage			
	0	4'000	-4'000	GWVA Leitung Maschwanden bis Bernhastrasse			
	2'059	44'000	-41'941	GWVA Leitungsbau Mühlebergstrasse			
	0	3'000	-3'000	GWVA Sanierung GWPW Maschwanden			
	11'800	8'000	3'800	GWVA Sanierung Reservoir und PW Rinderweidhau			
6370.00	-103'985	-30'000	-73'985	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten			
	-103'985	-30'000		Anschlussgebühren			
7201 Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	29'870	35'000		Übrige immaterielle Anlagen			
5290.00	19'045	0	19'045	Genereller Entwässerungsplan (GEP) Revision			Restkosten
	10'825	35'000	-24'175	webGIS Datenmigration/Harmonisierung			in Ausführung
6370.00	-165'555	-30'000	-135'555	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten			
	-165'555	-30'000		Anschlussgebühren			
7410 Gewässerverbauungen	44'975	50'000		Wasserbau			
5020.00	44'975	30'000	14'975	Stuckibach, Ausbau Eindolung ö. G. Nr. 17			in Ausführung
	0	20'000	-20'000	Niggitalbach ö. G. Nr. 8, Durchlass Kat. Nr. 1241			verschoben auf 2021 oder später
7900 Raumordnung (allgemein)	7'707	0		Übrige immaterielle Anlagen			
5290.00	7'707	0	7'707	Waldabstandslinien Hüttenrain			in Ausführung
	0	0	0	Ausscheidung Gewässerräume			Auflage Kanton

8

Volkswirtschaft

8120 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	0	50'000		Übrige Tiefbauten			
5030.00	0	50'000	-50'000	Drainagen Chli Riet, Instandstellung			Projekt sisiert

Bilanz

	01.01.2020	31.12.2020
Aktiven		
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	3'553'117.28	7'718'416.82
101 Forderungen	4'158'001.68	3'912'316.18
102 Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	32'798.75	353'549.40
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
Umlaufvermögen	7'743'917.71	11'984'282.40
107 Finanzanlagen	506'380.50	487'380.50
108 Sachanlagen FV	6'236'585.90	6'236'585.90
Anlagevermögen Finanzvermögen*	6'742'966.40	6'723'966.40
Total Finanzvermögen	14'486'884.11	18'708'248.80
140 Sachanlagen VV	31'195'801.02	30'079'864.07
142 Immaterielle Anlagen	269'732.47	227'440.26
144 Darlehen	0.00	0.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	3'128'245.74	3'166'430.19
146 Investitionsbeiträge	1'489'842.54	1'489'050.14
Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	36'083'621.77	34'962'784.66
Total Verwaltungsvermögen	36'083'621.77	34'962'784.66
Total Aktiven	50'570'505.88	53'671'033.46
* Total Anlagevermögen	42'826'588.17	41'686'751.06

Bilanz

	01.01.2020	31.12.2020
Passiven		
200 Laufende Verbindlichkeiten	-5'803'883.93	-7'355'351.43
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	-3'000'000.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	-102'411.40	-233'540.40
205 Kurzfristige Rückstellungen	-104'448.29	-156'579.69
Kurzfristiges Fremdkapital	-6'010'743.62	-10'745'471.52
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-15'609'431.25	-12'409'054.00
208 Langfristige Rückstellungen	0.00	-55'000.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	-161'793.45	-161'701.45
Langfristiges Fremdkapital	-15'771'224.70	-12'625'755.45
Total Fremdkapital	-21'781'968.32	-23'371'226.97
290 Verpflichtungen (+) / Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen im EK	-4'479'863.84	-5'023'934.89
291 Fonds im Eigenkapital	-30'000.00	-30'000.00
292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
293 Vorfinanzierungen	0.00	0.00
Zweckgebundenes Eigenkapital	-4'509'863.84	-5'053'934.89
294 Finanzpolitische Reserve	0.00	0.00
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	0.00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	-24'278'673.72	-25'245'871.60
Zweckfreies Eigenkapital	-24'278'673.72	-25'245'871.60
Total Eigenkapital	-28'788'537.56	-30'299'806.49
Total Passiven	-50'570'505.88	-53'671'033.46

Finanzkennzahlen

Kennzahl*	2016	2017	2018	2019	2020	Richtwerte
Anzahl Einwohner	3'629	3'687	3'676	3'753	3'785	
Steuerfuss	81%	81%	85%	85%	85%	
Steuerkraft pro Einwohner	3'140	3'579	3'766	3'703	3'527	
Selbstfinanzierungsgrad	110%	95%	244%	334%	451%	über 100 % sehr gut 80 - 100 % gut 50 - 80 % schwach 0 - 50 % ungenügend < 0 % sehr schlecht
Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein.						
Nettoverschuldungsquotient	121%	110%	82%	62%	37%	< 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht
Anteil der Fiskalerträge (Jahrestrachten), die erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.						
Zinsbelastungsanteil	1%	1%	0%	0%	1%	0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht
Anteil des "verfügbaren Einkommens", welcher durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.						
Bruttoverschuldungsanteil	149%	147%	138%	115%	124%	< 50 % sehr gut 50 - 100 % gut 100 - 150 % mittel 150 - 200 % schlecht > 200 % kritisch
Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.						
Investitionsanteil	11%	26%	14%	9%	21%	Investitionstätigkeit: < 10 % schwache 10 - 20 % mittlere 20 - 30 % starke > 30 % sehr starke
Aktivität im Bereich der Investitionen						

Finanzkennzahlen

Kennzahl*	2016	2017	2018	2019	2020	Richtwerte
Kapitaldienstanteil Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten, d.h. wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist.	12%	10%	10%	11%	11%	< 5 % geringe Belastung 5 - 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung
Nettoschuld pro Einwohner Beurteilungsgrösse für die kommunale Verschuldungssituation gemessen an der Grösse.	3'488	3'493	2'782	1'944	1'232	< 0 CHF Nettovermögen 1 - 1000 CHF geringe Verschuldung 1001 - 2500 CHF mittlere Verschuldung 2501 - 5000 CHF hohe Verschuldung > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Selbstfinanzierungsanteil Anteil des Ertrags, welcher zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.	8%	22%	23%	23%	18%	> 20 % gut 10 - 20 % mittel < 10 % schlecht

* Offizielle Finanzkennzahlen gemäss HRM2-Fachempfehlung Nr. 18

2. Erlass einer Entschädigungsverordnung (EVO) der politischen Gemeinde Stallikon, gültig ab 1. Januar 2022

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 23 lit. b) Ziffer 2.2 Gemeindeordnung, zu beschliessen:

1. Die totalrevidierte Entschädigungsverordnung (EVO) der politischen Gemeinde Stallikon wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beleuchtender Bericht

Die Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde Stallikon (BesVO) vom 9. Juni 1999 soll einer Totalrevision unterzogen und in zwei eigenständige Verordnungen "Entschädigungsverordnung (EVO)" und "Personalverordnung (PVO)" überführt und den heutigen Bedürfnisse angepasst werden. Die Personalverordnung wird getrennt den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung unterbreitet.

Zielsetzung der neuen Entschädigungsverordnung (EVO)

Die Regelungen für die Entschädigung von Behörden, Kommissionen und Funktionären sind ein Instrument zur Sicherstellung des Milizsystems in der Gemeinde. Das Milizsystem verfolgt das Ziel, dass sich berufstätige Personen in einer Behörde, Kommission oder als Funktionär in den Dienst der Gemeinde stellen und ein öffentliches Amt übernehmen. Die Übernahme eines solchen Amtes geht zu Lasten der Freizeit und zu Lasten der Arbeitszeit. Erfahrungen zeigen, dass Mitglieder von Gemeinderat und Schulpflege mit einer durchschnittlichen Belastung von acht bis zehn Stunden pro Woche für die Aufgabenerfüllung im Behördenamt rechnen müssen. Für die Präsidien ist die Belastung deutlich höher. Es erstaunt deshalb nicht, dass es in den vergangenen Jahren in verschiedenen Gemeinden anspruchsvoll geworden ist, geeignete Behördenmitglieder für ein Milizamt zu gewinnen.

Dem Gemeinderat war es bei der Ausarbeitung der neuen Entschädigungsverordnung ein zentrales Anliegen, die Balance zwischen ehrenamtlichem Einsatz für die Gemeinde und fairer Entschädigung von Erwerbseinbussen aufgrund von Beanspruchungen zulasten der Arbeitszeit zu suchen. Behördenmitglieder sollen für ihre Tätigkeit auch in Zukunft entschädigt und nicht entlohnt werden. Die Entschädigungsverordnung ist keine "Erwerbsausfallverordnung". Der Gemein-

derat hat bei der Ausarbeitung der neuen Verordnung die Entschädigungsregelungen anderer Gemeinden beigezogen. Es fällt auf, dass die Regelungen sehr unterschiedlich sind. Vergleiche sind deshalb nur bedingt aussagekräftig, da die Gemeinden unterschiedliche Lösungsansätze für die Behördenentschädigungen wählen. Die neue Entschädigungsverordnung baut auf dem bisherigen Konzept mit einer Jahresentschädigung und der Abgeltung von Sitzungen und Tagungen auf. In der Entschädigungsverordnung werden für alle Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege, der Baukommission und der Rechnungsprüfungskommission eine jährliche Grundentschädigung festgelegt. Mit der Grundentschädigung werden die bei allen Behördenmitgliedern anfallenden Aufgaben und Beanspruchungen abgegolten.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen, welche Leistungen eines Behördenmitglieds mit der Jahresentschädigung abgegolten werden, was als Sitzung gilt oder für welche besonderen Aufgaben zusätzliche Entschädigungen ausgerichtet werden können, weichen im Einzelnen nur vereinzelt von den geltenden Bestimmungen ab. So sollen ab 2022 die ordentlichen Sitzungen der Behörden (Gemeinderat, Schulpflege, Baukommission und Rechnungsprüfungskommission) nicht mehr gesondert entschädigt, sondern neu in der Jahresentschädigung integriert werden. Grundlage bildet die durchschnittliche Anzahl Behördensitzungen in den Jahren 2018/2019/2020. Damit soll u. a. die Budgetierung erleichtert und der Verwaltungsaufwand verringert werden. Zusätzlich zur Integration der Sitzungsgelder der ordentlichen Behördensitzungen ist eine moderate Anpassung der Entschädigung angebracht. Das Präsidium der Baukommission (zugleich Mitglied des Gemeinderates) soll keine zusätzliche Entschädigung mehr erhalten. Dem Gemeinderat soll ein frei verfügbarer Betrag von insgesamt Fr. 12'000.-- pro Jahr zur Verfügung stehen. Dieser Betrag soll dazu verwendet werden, um den unterschiedlichen Belastungen und Verantwortungen bei der Amtsausübung Rechnung zu tragen. Die Aufteilung erfolgt durch den Gemeinderat.

Jahresentschädigungen

	1999*	2022**	
<u>Gemeinderat</u>			
- Präsidium	Fr. 24'890.--	Fr. 31'000.--	+ Fr. 6'110.-- inkl. GR-Sitzungsgelder
- Schulpräsidium	Fr. 21'848.--	Fr. 30'000.--	+ Fr. 8'152.-- inkl. GR/SP-Sitzungsgelder
- Mitglieder	Fr. 16'763.--	Fr. 22'000.--	+ Fr. 5'237.-- inkl. GR-Sitzungsgelder
- Frei verfügbarer Betrag		Fr. 12'000.--	+ Fr. 12'000.--

Schulpflege

- Mitglieder	Fr. 14'607.--	Fr. 20'000.--	+ Fr. 5'393.-- inkl. SP-Sitzungsgelder
--------------	---------------	---------------	---

Baukommission

- Präsidium	Fr. 3'346.--	Fr. 0.--	- Fr. 3'346.--
- Mitglieder	Fr. 1'343.--	Fr. 2'200.--	+ Fr. 857.-- inkl. BK-Sitzungsgelder

Rechnungsprüfungskommission

- Präsidium	Fr. 2'347.--	Fr. 3'300.--	+ Fr. 953.-- inkl. RPK-Sitzungsgelder
- Aktuarat	Fr. 2'018.--	Fr. 3'000.--	+ Fr. 982.-- inkl. RPK-Sitzungsgelder
- Mitglieder	Fr. 898.--	Fr. 1'900.--	+ Fr. 1'002.-- inkl. RPK-Sitzungsgelder

* Die ordentlichen Behördensitzungen werden gesondert entschädigt.

** Die ordentlichen Behördensitzungen werden nicht gesondert entschädigt und sind neu Bestandteil der Entschädigung.

Sitzungsgelder / Taggelder

	1999	2022	
pro Stunde	Fr. 45.--	Fr. 50.--	+ Fr. 5.--
maximal pro Tag	Fr. 360.--	Fr. 400.--	+ Fr. 40.--

Die aufgelaufene Teuerung bis 2020 von 8.35 % wurde seit 2001 nicht mehr ausgeglichen.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Entschädigungen seit 1999 nur teuerungsbedingt angepasst worden sind; hingegen sind die Sitzungsgelder seit 2001 nicht mehr der Teuerung angepasst worden.

Der Gemeinderat hat bei der Festsetzung der Entschädigungen die finanzielle Situation und die Steuerkraft der Gemeinde mitberücksichtigt. Da die Sitzungsgelder nun fester Bestandteil der Jahresentschädigungen ist der zu erwartende Mehraufwand durch die zusätzliche moderate Anpassung für den Finanzhaushalt verkräftbar.

Detailregelungen in einer Vollziehungsverordnung

Die Entschädigungsverordnung regelt die Grundzüge der Entschädigungen von Behörden, Kommissionen und Funktionären. Die finanziellen Eckwerte sind somit von den Stimmberechtigten festgelegt. Detailbestimmungen, wie die Höhe der Entschädigungen an die Funktionäre, wie z. B. Gemeindestellenleitung für Landwirtschaft (vormals Ackerbaustellenleitung), Bestattungspersonal, Wahlbüromitglieder usw. erlässt der Gemeinderat wie bis anhin in einem Behördenerlass (Vollziehungsverordnung). Der Erlass wird in der systematischen Rechtsammlung auf der Website aufgeschaltet.

Schlussbemerkungen

Zuviel oder zu wenig? Gerecht oder unangemessen? Das richtige Mass für die Entschädigung von Behördenmitgliedern und Funktionären zu finden ist eine Gratwanderung. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die neue Entschädigungsverordnung fair ist. Für Behördenmitglieder, die sich neben Beruf und Familie für das Wohl der Gemeinde einsetzen, sind die vorgeschlagenen Entschädigungen nicht abschreckend, aber auch kein so grosser Anreiz, das Amt vor allem aus finanziellen Überlegungen anzutreten. Die Entschädigungsregelungen sind wie eingangs erwähnt wichtig, damit in Stallikon auch in Zukunft fähige und geeignete Persönlichkeiten gefunden werden, die sich neben ihrer beruflichen Tätigkeit für ein Behördenamt in unserer Gemeinde zur Verfügung stellen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die neue Entschädigungsverordnung zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Erwägung

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates bezüglich Totalrevision der Entschädigungsverordnung (EVO) detailliert geprüft. Sie befürwortet die Integration der ordentlichen Sitzungsgelder in die neuen Jahresentschädigungen. Die gleichzeitigen Anpassungen und Neuregelungen bei den Behördenentschädigungen sowie den Stunden-, Sitzungs- und Taggeldansätzen sind angemessen. Sie bewegen sich neu im Rahmen bestehender Vergütungen vergleichbarer Gemeinden im Knonaueramt. Die daraus entstehende zusätzliche Mehrbelastung trägt der finanziellen Situation der Gemeinde Stallikon Rechnung und ist gut verkraftbar.

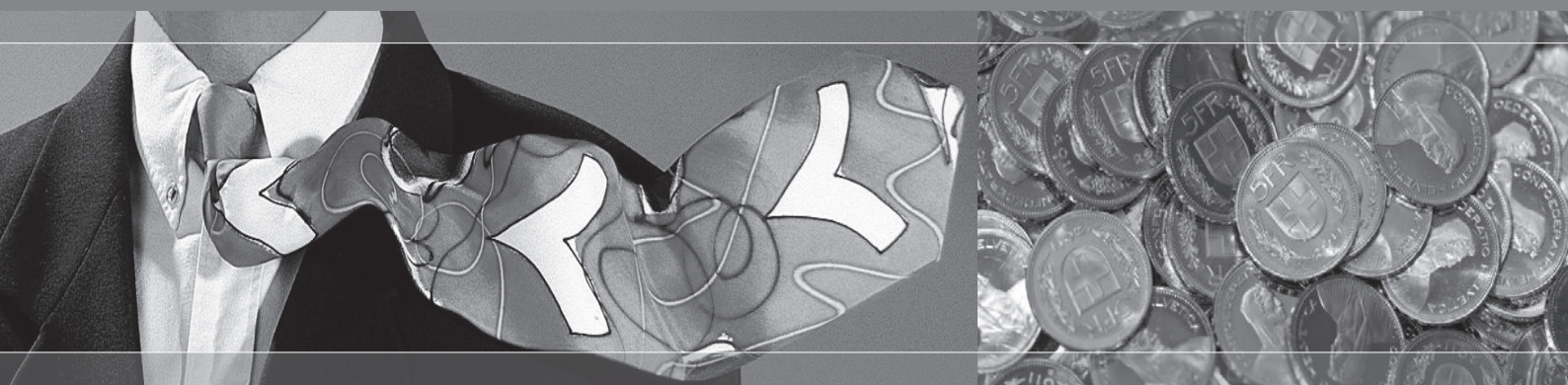
Abschied

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Gemeindeversammlung
vom 2. Juni 2021

ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG

der politischen Gemeinde
(EVO)



vom Datum Gemeindeversammlung

Inkraftsetzung 1. Januar 2022

Gemeindeverwaltung Stallikon
Reppischtalstrasse 53
8143 Stallikon
Tel. +41 44 701 92 00
E-Mail: kanzlei@stallikon.ch
Website: www.stallikon.ch

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich, Zweck	3
B. Entschädigungsansätze	3 - 4
Art. 2 Definition Jahresentschädigungen	3
Art. 3 Behördenentschädigungen	3
Art. 4 Sitzungsgelder / Taggelder	4
Art. 5 Spesenvergütung	4
Art. 6 Teuerungszulagen	4
Art. 7 Weitere Entschädigungen	4
Art. 8 Sozialversicherungsbeiträge	4
C. Versicherung und Rechtsschutz	5
Art. 9 Unfall- und Haftpflichtversicherung	5
Art. 10 Pensionskasse	5
Art. 11 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	5
D. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 12 Inkrafttreten	5
E. Kommunale Genehmigung	5

Diese Entschädigungsverordnung (EVO) wird gestützt auf die Gemeindeordnung (GO) von der Gemeindeversammlung erlassen.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen sowie der Funktionäre im Nebenamt der politischen Gemeinde Stallikon.

² Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen für den Vollzug in einem Behördenerlass festlegen.

B. Entschädigungsansätze

Art. 2 Definition Jahresentschädigungen

¹ Mit den Jahresentschädigungen gemäss Art. 3 sind sämtliche amtliche Tätigkeiten abgegolten.

² Besprechungen der Behördenmitglieder untereinander oder/und mit dem Gemeindepersonal sowie die Teilnahme an repräsentativen Anlässen, Mitarbeiterbeurteilungen und Bewerbungsgesprächen sind nicht entschädigungsberechtigt. Diese Tätigkeiten sind in den Jahrespauschalen erfasst.

Art. 3 Behördenentschädigungen

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Jahresentschädigungen ausgerichtet:

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | <u>Gemeinderat</u> | |
| | 1. Präsidentin oder Präsident | Fr. 31'000.-- |
| | 2. Schulpräsidentin oder Schulpräsident | Fr. 30'000.-- |
| | 3. Mitglieder | Fr. 22'000.-- |
| | 4. Frei verfügbarer Betrag | Fr. 12'000.-- |
| b) | <u>Schulpflege</u> | |
| | 1. Mitglieder | Fr. 20'000.-- |
| c) | <u>Baukommission</u> | |
| | 1. Präsidentin oder Präsident
(Mitglied des Gemeinderates) | Fr. 0.-- |
| | 2. Mitglieder | Fr. 2'200.-- |
| d) | <u>Rechnungsprüfungskommission</u> | |
| | 1. Präsidentin oder Präsident | Fr. 3'300.-- |
| | 2. Aktuarin oder Aktuar | Fr. 3'000.-- |
| | 3. Mitglieder | Fr. 1'900.-- |

² Gemeinderat und Schulpflege können in eigener Kompetenz Änderungen bei der Aufteilung der Jahresentschädigungen vornehmen, sofern die für die einzelne Behörde festgelegte Gesamtsumme nicht überschritten wird.

Art. 4 Sitzungsgelder / Taggelder

¹ Für die Teilnahme an den von zuständigen Behörden eingesetzten Sitzungen, Ausschüssen, Projektgruppen, Tagungen, Weiterbildungen, Workshops, Kursen und Augenscheinen mit offiziellem Mandat sowie als offizielle Abgeordnete, Delegierte oder beauftragte Kommissionen der Gemeinde (z. B. Zweckverbände, Anstalten, Prüfung von Anträge der Schulgemeinden usw.), sofern nicht die entsprechende Institution dem Behördenmitglied direkt eine Entschädigung oder Sitzungsgeld ausrichtet, werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

Sitzungsgeld pro Stunde	Fr. 50.--, mindestens Fr. 75.--
Taggeld für den ganzen Tag (höchstens 8 Stunden)	Fr. 400.--

² Sitzungen des Gemeinderates, der Schulpflege, der Baukommission und der Rechnungsprüfungskommission sowie die Teilnahme an Gemeindeversammlungen werden nicht gesondert mit einem Sitzungsgeld entschädigt. Die Sitzungsteilnahme ist in den Jahrespauschalen inbegriffen.

³ Der Gemeinderat passt die Sitzungsgelder und Taggelder den veränderten Verhältnissen in einem Behördenerlass an.

Art. 5 Spesenvergütung

¹ Für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Kursen, Weiterbildungen, Augenscheinen und amtlichen Verrichtungen werden die effektiven Fahrkosten und Spesen aufgrund der vorzuweisenden Belege ausgerichtet. Es gelten die gleichen Ansätze wie für das Gemeindepersonal.

² Der Gemeinderat legt die Übernahme von Weiterbildungskosten in einem Behördenerlass (Weiterbildungsreglement) fest.

Art. 6 Teuerungszulagen

Auf den pauschalen Jahresentschädigungen werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie vom Regierungsrat für das Staatspersonal festgesetzt werden.

Art. 7 Weitere Entschädigungen

¹ Der Gemeinderat legt die Entschädigungen weiteren nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre, der Mitglieder der unterstellten Kommissionen sowie des Wahlbüros in einem Behördenerlass fest.

² Der Gemeinderat kann Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchung durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen für eine begrenzte Zeit ausrichten.

³ Funktionärinnen und Funktionäre, die selber Amtsräume stellen müssen, haben Anspruch auf angemessene Entschädigungen.

Art. 8 Sozialversicherungsbeiträge

Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen werden von den Entschädigungsansätzen abgezogen.

C. Versicherung und Rechtsschutz

Art. 9 Unfall- und Haftpflichtversicherung

¹ Die Gemeinde schliesst für alle Behörden- und Kommissionsmitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen besteht eine Vollkaskoversicherung.

² Die Prämien werden von der Gemeinde bezahlt. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten für den Vollzug in einem Behördenerlass fest.

Art. 10 Pensionskasse

¹ Die Gemeinde schliesst, sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden, für jedes einzelne Behördenmitglied eine Versicherung bei der Personalvorsorge des Gemeindepersonals ab, welche auf der durchschnittliche Jahresentschädigung basiert.

² Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig von der Versicherte oder vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

Art. 11 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

¹ Die Gemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

² Die Kosten für den Rechtsschutz werden von der Gemeinde bezahlt, wenn die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Entschädigungsverordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

² Gleichzeitig werden die Bestimmungen Art. 29 bis Art. 35 Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde (BesVO) vom 9. Juni 1999 sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

E. Kommunale Genehmigung

Gemeindeversammlung

Die vorstehende Entschädigungsverordnung (EVO) der politischen Gemeinde Stallikon wurde von der Gemeindeversammlung am 2. Juni 2021 erlassen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Werner Michel
Gemeindepräsident

Roberto Brunelli
Gemeindeschreiber

3. Erlass einer Personalverordnung (PVO) der politischen Gemeinde Stallikon, gültig ab 1. Januar 2022

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 23 lit. b) Ziffer 2.2 Gemeindeordnung, zu beschliessen:

1. Die totalrevidierte Personalverordnung (PVO) der politischen Gemeinde Stallikon wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat und die Schulpflege werden mit dem Vollzug beauftragt.

Beleuchtender Bericht

Die Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde Stallikon (BesVO) vom 9. Juni 1999 soll einer Totalrevision unterzogen und in zwei eigenständige Verordnungen "Entschädigungsverordnung (EVO)" und "Personalverordnung (PVO)" überführt und den heutigen Bedürfnisse angepasst werden. Die Entschädigungsverordnung wird getrennt den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung unterbreitet.

Einleitend ist aus rechtlicher Sicht festzuhalten, dass das Anstellungsverhältnis von Gemeindeangestellten gemäss § 53 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) öffentlich-rechtlich ist. Arbeitsgesetz und OR gelten nicht bzw. nur in Teilbereichen. Eines der Ziele der Personalverordnung ist, dass die Gemeinde Stallikon als attraktive Arbeitgeberin im schwierigen Arbeitsmarktumfeld bestehen kann. Als Hauptkonkurrenten der Gemeinde sind Städte und Gemeinden im Kanton Zürich anzusehen sowie aber auch die Privatwirtschaft, insbesondere der Treuhand-, Versicherungs- und Bankenbereich. Ein Vergleich mit diesen Bereichen, insbesondere mit der Bankbranche, ist jedoch wenig sinnvoll und nicht zielführend.

Die neue Personalverordnung richtet sich primär nach dem kantonalen Personalrecht. Da es die Gemeinde aber selber erlässt, liegt die Kompetenz für die Ausführungsbestimmungen bei den Anstellungsbehörden, ausser es bestehen Lücken oder es wird explizit auf das kantonale Personalrecht verwiesen. Für das pädagogische Schulpersonal (Lehr- und Schulleitungspersonal) gilt prinzipiell das kantonale Lehrpersonalrecht.

Grossmehrheitlich stützt sich die Personalverordnung auf die bestehende Besoldungsverordnung und hält die Rahmenbedingungen fest, soweit es nicht auf die

Bestimmungen des kantonalen Personalrechts verweist. Im Vergleich zum geltenden Recht wurden die Kündigungsfristen vereinfacht sowie Vorschriften über das Case Management, die vertrauensärztliche Untersuchung und Datenschutz bei den Personaldaten eingeführt. Bei den Dienstaltersgeschenken wurde der heutige Rhythmus übernommen, aber von der prinzipiellen Auszahlung abgesehen. Neu soll das Dienstaltersgeschenk primär als zusätzliche Ferientage bezogen werden. Allgemein wurde bereits zum heutigen Zeitpunkt darauf geachtet, dass eher Freizeit bezogen wird, als dass etwas ausbezahlt werden muss. Die Ferienregelung (Mitarbeitende haben gemäss kantonalem Personalrecht je nach Altersjahr 25, 27 oder 32 Tage Ferien) wird unverändert beibehalten. Eine moderate Erhöhung, z. B. auf 30 Ferientage, ist zwar wünschenswert, kann zum heutigen Zeitpunkt jedoch nicht kostenneutral umgesetzt werden. In den komplexen Bereichen, wie Kündigungsschutz, Rechtsschutz, Unfall und Krankheit verweist die Personalverordnung bewusst vollumfänglich auf das kantonale Personalrecht.

Gemeinderat und die Schulpflege erlassen als Anstellungsbehörden die Ausführungsbestimmungen wie bis anhin in einem Behördenerlass (Vollziehungsverordnung). Der Erlass wird in der systematischen Rechtssammlung auf der Website aufgeschaltet.

Schlussbemerkungen

Die Schulpflege hat mit Beschluss Nr. 153 vom 18. März 2021 die Personalverordnung (PVO) vorgängig geprüft und ist mit dem Inhalt einverstanden.

Die Bestimmungen sind zeitgemäss und ausgewogen; sie stärken die politische Gemeinde als fortschrittliche Arbeitgeberin und das Gemeindepersonal. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die neue Personalverordnung zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Erwägung

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates bezüglich der Totalrevision materiell und finanziell geprüft und in Ordnung befunden.

Abschied

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Gemeindeversammlung
vom 2. Juni 2021

PERSONALVERORDNUNG

der politischen Gemeinde
(PVO)



vom Datum Gemeindeversammlung

Inkraftsetzung 1. Januar 2022

Gemeindeverwaltung Stallikon
Reppischtalstrasse 53
8143 Stallikon
Tel. +41 44 701 92 00
E-Mail: kanzlei@stallikon.ch
Website: www.stallikon.ch

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Einleitung	3
B. Allgemeine Bestimmungen	3 - 8
Art. 1 Geltungsbereich und Zweck	3
Art. 2 Grundsätze der Personalpolitik	3
Art. 3 Arbeitsverhältnis	3
Art. 4 Anstellungsbehörden	4
Art. 5 Stellenplan, Einreihungsplan, Stellenbeschrieb und Stellvertretung	4
Art. 6 Ausschreibung	4
Art. 7 Amtsgeheimnis und Ausstandspflicht	4
Art. 8 Schutz der Persönlichkeit	4
Art. 9 Allgemeine Pflichten	5
Art. 10 Probezeit	5
Art. 11 Kündigungsfristen	5
Art. 12 Kündigungsschutz, Kündigung, Abgangsentschädigung und Rechtsschutz	5
Art. 13 Nebenbeschäftigung und öffentliche Ämter	5
Art. 14 Arbeitszeit	5 + 6
Art. 15 Ruhetage	6
Art. 16 Ferien, Urlaub, Militär- und Zivildienst	6
Art. 17 Annahme von Geschenken	6
Art. 18 Aus- und Weiterbildung	6
Art. 19 Lohn	6 + 7
Art. 20 Generelle und individuelle Lohnanpassungen	7
Art. 21 Mitarbeiterbeurteilung, Arbeitszeugnis	7
Art. 22 Mitarbeitervergünstigungen und Ersatz von dienstlichen Auslagen	7
Art. 23 Dienstaltersgeschenk	7
Art. 24 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	7
Art. 25 Krankheit, Unfall und Case Management	8
Art. 26 Vertrauensärztliche Untersuchung	8
Art. 27 Datenschutz und Datenbearbeitung	8
Art. 28 Berufliche Vorsorge	8
C. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8 + 9
Art. 29 Inkrafttreten	8
Art. 30 Übergangsbestimmungen	9
D. Kommunale Genehmigung	9

A. Einleitung

Diese Personalverordnung (PVO) wird gestützt auf das Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) sowie die Gemeindeordnung (GO) von der Gemeindeversammlung erlassen.

B. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung stützt sich auf § 53 Abs. 2 Gemeindegesetz und regelt das Dienst- und Besoldungsverhältnis des fest angestellten Personals, des Aushilfspersonals und der nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der politischen Gemeinde Stallikon. Darin eingeschlossen ist das vom Volk auf Amtsdauer gewählte Personal, soweit das übergeordnete Recht nicht abweichende Regelungen zulässt.

² Für das Lehr- und Schulleitungspersonal gelten nicht die Bestimmungen dieser Personalverordnung, sondern diejenigen des kantonalen Lehrpersonalrechts.

³ Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, im Dienst der politischen Gemeinde stehen, unabhängig davon, ob sie ein volles oder ein teilzeitliches Arbeitspensum erfüllen oder ob sie aushilfsweise beschäftigt werden.

⁴ Soweit diese Verordnung und die zugehörigen Vollzugsbestimmungen keine Regelung treffen, gelten bei Lücken sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse.

⁵ Der Gemeinderat und die Schulpflege (nachstehend auch Anstellungsbehörden genannt) regeln ergänzende Bestimmungen für den Vollzug für ihr unterstelltes Personal jeweils in einem Behördenerlass.

Art. 2 Grundsätze der Personalpolitik

¹ Die Anstellungsbehörden bestimmen die Personalpolitik. Sie orientiert sich am Leistungsauftrag der politischen Gemeinde, an den Bedürfnissen der Angestellten sowie am Ziel der Bürgernähe und strebt ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis zwischen der politischen Gemeinde und den Angestellten an. Dabei können sie hierfür Grundsätze erlassen und Instrumente zur Umsetzung schaffen.

² Das Personal wird entsprechend seiner Aufgaben, Eignungen und Fähigkeiten durch Aus- und Weiterbildung gefördert. Es wird für zeitgemässe Arbeitsbedingungen und für die Gleichstellung von Frau und Mann gesorgt.

Art. 3 Arbeitsverhältnis

¹ Das Anstellungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch schriftliche Verfügung und deren Annahme begründet.

² Das Anstellungsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der beidseitigen Kündigung begründet. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Anstellungsdauer und die Kündigungsfristen für Anstellungsverhältnisse mit Ausbildungscharakter oder für Anstellungen mit aus anderen Gründen zeitlich begrenzten Aufgaben.

³ Bei Angestellten, die auf Amtsdauer gewählt werden (z. B. Friedensrichterin oder Friedensrichter) legt der Gemeinderat die Anstellungsbedingungen und die Entschädigung in der Anstellungsverfügung fest.

Art. 4 Anstellungsbehörden

¹ Anstellungsbehörden für das Gemeindepersonal, das Aushilfspersonal und die nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen sind der Gemeinderat oder die Schulpflege gemäss Gemeindeordnung, soweit kantonale und kommunale Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

² Gestützt auf Art. 22 und Art. 29 Gemeindeordnung (GO) können der Gemeinderat bzw. die Schulpflege Gemeindeangestellten die Anstellung von Mitarbeitenden im Einzelfall übertragen. Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege regeln in diesem Fall die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse jeweils in einem Behördenerlass.

Art. 5 Stellenplan, Einreihungsplan, Stellenbeschrieb und Stellvertretung

¹ Der Gemeinderat und die Schulpflege legen die Stellenpläne, den Einreihungspläne sowie die Stellenbeschriebe für ihr Personal fest.

² Der Stellenplan enthält mindestens die Anzahl der Stellen und deren prozentualer Umfang sowie die Funktionsbezeichnung und die Einreihung der Stellen gemäss Einreihungsplan. Die Stellenpläne werden regelmässig überprüft.

³ Ein Stellenbeschrieb, welcher Hauptaufgaben, Kompetenzen, Verantwortung, Beschäftigungsgrad sowie Stellvertretung regelt, ist Bestandteil jedes Arbeitsverhältnisses. Die Stellenbeschreibungen werden regelmässig sowie bei einer Änderung des Aufgabengebietes überprüft.

⁴ Die Angestellten sind verpflichtet, die Stellvertretung für abwesende Angestellte zu übernehmen. Sie können vorübergehend auch für Arbeiten, die nicht zu ihrem Arbeitsbereich gehören, verpflichtet werden.

Art. 6 Ausschreibung

¹ Offene Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben, soweit ihre Besetzung nicht durch Beförderung oder Berufung von qualifiziertem Personal als angezeigt erscheint.

² Voraussetzung für eine Anstellung ist insbesondere die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.

Art. 7 Amtsgeheimnis und Ausstandspflicht

¹ Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches und privates Interesse gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

³ Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Art. 8 Schutz der Persönlichkeit

¹ Die politische Gemeinde achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.

² Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Angestellten erforderlichen Massnahmen.

Art. 9 Allgemeine Pflichten

Die Angestellten haben sich rechtmässig zu verhalten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen sowie die Interessen der politischen Gemeinde zu wahren.

Art. 10 Probezeit

Die ersten drei Monate des Anstellungsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Kalendertage. Bei einer Unterbrechung der Probezeit von mehr als fünf Arbeitstagen, z. B. infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst, Kursbesuch, Ferien usw. kann die Probezeit den Ausfalltagen entsprechend verlängert werden.

Art. 11 Kündigungsfristen

¹ Die Kündigungsfrist des Arbeitsverhältnisses beträgt nach Ablauf der Probezeit drei Monate.

² Für Angehörige des Kaders beträgt die Kündigungsfrist nach Ablauf der Probezeit sechs Monate. Der Gemeinderat und die Schulpflege bezeichnen die entsprechenden Funktionen in einem Behördenerlass.

³ Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen. Das Anstellungsverhältnis wird in der Regel auf Ende eines Monats beendet.

⁴ Das Anstellungsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieser Personalverordnung beendet werden.

Art. 12 Kündigungsschutz, Kündigung, Abgangsentschädigung und Rechtsschutz

Bezüglich Kündigungsschutz, Kündigung, Abgangsentschädigung, vorsorgliche Massnahme, Verweise sowie Rechtsschutz gelangen die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts und seiner Ausführungserlasse sinngemäss zur Anwendung.

Art. 13 Nebenbeschäftigung und öffentliche Ämter

¹ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Über bestehende oder beabsichtigte Nebenbeschäftigung ist die zuständige Anstellungsbehörde im Voraus zu informieren. Sie bedarf der Bewilligung durch die Anstellungsbehörde.

² Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies rechtzeitig der Anstellungsbehörde. Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern dafür Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

³ Die Bewilligung gemäss Ziff. 1 und 2 kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Art. 14 Arbeitszeit

¹ Die Arbeitszeit für das Verwaltungs- und Werkpersonal wird vom Gemeinderat, für jenes der Schule, von der Schulpflege festgelegt.

² Der Gemeinderat regelt den Anspruch auf den Ausgleich und die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.

³ Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeiten und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.

Art. 15 Ruhetage

¹ Neben den Samstagen und Sonntagen sowie den öffentlichen Ruhetagen gemäss Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.4) gilt der Berchtoldstag als zusätzlicher Ruhetag.

² Als zusätzliche halbe Ruhetage gelten die Nachmittage des Sechseläutens, des Knabenschiessens und des 24. Dezembers.

³ Als Arbeitstage mit reduzierter Sollzeit gelten die Tage vor Karfreitag und Auffahrt sowie am Silvester.

Art. 16 Ferien, Urlaub, Militär- und Zivildienst

¹ Ferienanspruch, bezahlter Urlaub für familiäre Ereignisse und persönliche Angelegenheiten, Vater- und Mutterschaftsurlaub, Lohnfortzahlung während des Militär- und Zivildienstes sowie Feuerwehr- und Verbandstätigkeit richten sich nach dem Personalrecht des Kantons Zürich.

² Die Anstellungsbehörden können unbezahlten Urlaub gewähren, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten.

Art. 17 Annahme von Geschenken

Das Gemeindepersonal darf keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

Art. 18 Aus- und Weiterbildung

Die berufliche Aus- und Weiterbildung wird gefördert. Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln die Einzelheiten für das ihnen unterstellte Personal jeweils in einem Behördenerlass.

Art. 19 Lohn

¹ Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit der Angestellten, sofern nicht besondere ergänzende Vergütungen ausdrücklich vorgesehen sind. Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Auslagen gemäss Art. 22.

² Provisionen und Entschädigung Dritter in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit sind der Gemeinde abzuliefern.

³ Der Lohnrahmen umfasst die Lohnklassen des Kantons Zürich. Die Funktionen werden entsprechend ihren Anforderungen innerhalb dieses Lohnrahmens eingereiht. Der Gemeinderat und die Schulpflege erlassen den Einreichungsplan und passen diesen nach Bedarf an.

⁴ Es gelten jeweils die beiden nächsthöheren Lohnklassen des Einreichungsplans als erste und zweite Leistungsklasse.

⁵ Für die Besoldung der Lernenden gelten die Ansätze des Staates bzw. der Berufsverbände als Richtlinie. Ausserdem übernimmt die Gemeinde das Schulgeld. Die Fahrtkosten zum Besuch der Berufsschule sowie die Lehrmittel werden im Rahmen einer vom Gemeinderat festzulegenden Pauschale ausgerichtet.

⁶ Hilfspersonal wird in der Regel im Stundenlohn entschädigt. Der Gemeinderat und die Schulpflege setzen die Ansätze unter Berücksichtigung der Art der zu erbringenden Leistungen zeitgemäss und im ortsüblichen Rahmen fest. Der Ruhetags- und Ferienanspruch wird im Stundenlohn eingerechnet.

⁷ Dem Gemeindepersonal werden auf die Besoldung die gleichen Zulagen und Entschädigungen ausgerichtet wie dem Staatspersonal.

⁸ Der Gemeinderat und die Schulpflege können bezüglich der Ausrichtung von Sitzungs- und Taggeldern für dienstliche Verrichtungen des Gemeindepersonals ausserhalb der Gemeinde oder während der Freizeit abweichende Regelungen treffen.

Art. 20 Generelle und individuelle Lohnanpassungen

¹ Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln Teuerungszulagen, generelle Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen sowie die Gesamthöhe für individuelle Lohnanpassungen. Dabei orientieren sie sich an den entsprechenden Beschlüssen der kantonalen Behörden für das Staatspersonal.

² Der Gemeinderat und die Schulpflege können besondere Leistungen durch einmalige Zulagen oder andere Anreize belohnen.

Art. 21 Mitarbeiterbeurteilung, Arbeitszeugnis

¹ Die Vorgesetzte oder der Vorgesetzte führt, in der Regel jährlich, mit jeder oder jedem Angestellten ein Mitarbeitergespräch durch. Dabei werden die Leistung und das Verhalten sowie das Erreichen vereinbarter Ziele beurteilt.

² Die Angestellten können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistung und ihr Verhalten Auskunft gibt.

Art. 22 Mitarbeitervergünstigungen und Ersatz von dienstlichen Auslagen

¹ Den Angestellten werden die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Arbeit anfallenden dienstlichen Auslagen in angemessenem Umfang vergütet.

² Der Gemeinderat und die Schulpflege bestimmen allfällige Mitarbeitervergünstigungen und regeln den Ersatz der dienstlichen Auslagen in einem Behördenerlass.

Art. 23 Dienstalergeschenk

¹ Den Angestellten wird für treue Tätigkeit im Gemeindedienst nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35 und 45 Jahren je 22 Arbeitstage bezahlter Urlaub als Dienstalergeschenk gewährt. Nach Vollendung von 25 Jahren beträgt der Urlaub 33, nach Vollendung von 40 Jahren 44 Arbeitstage.

² Auf Wunsch der oder des Angestellten, oder wenn die betrieblichen Verhältnisse den Urlaub nicht gestatten, kann das Dienstalergeschenk ganz oder teilweise ausbezahlt werden.

³ Für die anteilige Gewährung des nächstfälligen Dienstalergeschenks wird auf die Regelung für das Staatspersonal verwiesen.

Art. 24 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

¹ Die politische Gemeinde schützt ihre Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen und trifft die notwendigen Massnahmen.

Art. 25 Krankheit, Unfall und Case Management

¹ Die politische Gemeinde versichert das Gemeindepersonal nach den gesetzlichen Vorschriften gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen. Soweit nicht durch Gesetz geregelt, bestimmt der Gemeinderat die Versicherer, schliesst mit diesen Verträge ab und legt die Prämienanteile fest.

² Bei Krankheit und Unfall gelten die Bestimmungen des Personalrechts für das Staatspersonal.

³ Die politische Gemeinde kann gesundheitlich beeinträchtigten Angestellten im Rahmen einer Fürsorgepflicht ein Case Management anbieten. Die Anstellungsbehörden beauftragen eine fachlich unabhängige Case Managerin oder einen fachlich unabhängiger Case Manager. Im Rahmen der Treuepflicht sind die betroffenen Angestellten zur Teilnahme und Mitwirkung am Case Management verpflichtet. Die unbegründete Verweigerung der Teilnahme oder Mitwirkung wird bei der Festsetzung der Lohnfortzahlung berücksichtigt.

Art. 26 Vertrauensärztliche Untersuchung

¹ Die Angestellten können von den Anstellungsbehörden in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztliche Untersuchung zu unterziehen.

² Mit der Durchführung einer vertrauensärztlicher Untersuchung aus dienstrechtlichen Gründen kann die zuständige Vorsorgeeinrichtung oder eine andere Stelle schriftlich beauftragt werden.

Art. 27 Datenschutz und Datenbearbeitung

¹ Die Anstellungsbehörden bearbeiten Personendaten, soweit es für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses notwendig ist. Sie ist berechtigt, den im Versicherungsverhältnis mit der politischen Gemeinde stehenden Versicherungsgesellschaften und Vorsorgeeinrichtungen die für die Bearbeitung der Versicherungsfälle notwendigen Personendaten bekannt zu geben.

² Personendaten sind nach Möglichkeit bei der betroffenen Person zu beschaffen. Sie werden bei Nichtzustandekommen des Arbeitsverhältnisses zurückgegeben oder vernichtet.

³ Das Personaldossier enthält alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bedeutsamen Informationen.

⁴ Die Anstellungsinstanzen können weitere Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datenbearbeitung erlassen.

Art. 28 Berufliche Vorsorge

¹ Der Gemeinderat ist für den Abschluss und die Auflösung der Verträge über die Personalvorsorge gemäss den Bestimmungen über das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) zuständig. Der Gemeinderat legt in einem Behördenerlass die Eintrittsschwellen für den Beitritt zur Personalvorsorge sowie die Prämienanteile fest.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Diese Personalverordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

² Gleichzeitig werden die Bestimmungen Art. 1 bis Art. 28 Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde (BesVO) vom 9. Juni 1999 sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Art. 30 Übergangsbestimmungen

¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits bestehenden Anstellungsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen der Personalverordnung, Ausführungserlasse eingeschlossen.

² Für Anstellungsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits gekündigt, aber noch nicht beendet sind, gilt bisheriges Recht.

D. Kommunale Genehmigung

Gemeindeversammlung

Die vorstehende Personalverordnung (PVO) der politischen Gemeinde Stallikon wurde von der Gemeindeversammlung am 2. Juni 2021 erlassen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Werner Michel
Gemeindepräsident

Roberto Brunelli
Gemeindeschreiber

Vergleich der neuen EVO und PVO 2022 mit der heute gültigen Besoldungsverordnung vom 9. Juni 1999

Entschädigungsverordnung (EVO) 2022	Besoldungsverordnung vom 9. Juni 1999														
<p>Art. 1 Geltungsbereich, Zweck</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen sowie der Funktionäre im Nebenamt der politischen Gemeinde Stallikon.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen für den Vollzug in einem Behördenerlass festlegen.</p>	<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Politischen Gemeinde Stallikon sowie die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen.</p> <p>Enthalten diese Verordnung und die auf ihr beruhenden Ausführungsbestimmungen keine Regelung, finden subsidiär das kantonale Personalgesetz sowie die kantonale Personalverordnung und die weiteren für das Staatspersonal geltenden Erlasse sinngemäss Anwendung.</p> <p>Für die Arbeits- und Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft gelten die entsprechenden kantonalen Erlasse.</p> <p>Art. 37 Vollziehungsverordnung</p> <p>Der Gemeinderat erlässt ergänzende Bestimmungen für den Vollzug in einer Vollziehungsverordnung.</p>														
<p>Art. 2 Definition Jahresentschädigungen</p> <p>1 Mit den Jahresentschädigungen gemäss Art. 3 sind sämtliche amtliche Tätigkeiten abgegolten.</p> <p>2 Besprechungen der Behördenmitglieder untereinander oder/und mit dem Gemeindepersonal sowie die Teilnahme an repräsentativen Anlässen, Mitarbeiterbeurteilungen und Bewerbungsgesprächen sind nicht entschädigungsberechtigt. Diese Tätigkeiten sind in den Jahrespauschalen erfasst.</p>															
<p>Art. 3 Behördenentschädigungen</p> <p>1 Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>a) Gemeinderat</p> <table border="0" data-bbox="1244 1344 1398 2060"> <tr> <td>1. Präsidentin oder Präsident</td> <td>Fr. 31'000.--</td> </tr> <tr> <td>2. Schulpräsidentin oder Schulpräsident</td> <td>Fr. 30'000.--</td> </tr> <tr> <td>3. Mitglieder</td> <td>Fr. 22'000.--</td> </tr> <tr> <td>4. Frei verfügbarer Betrag</td> <td>Fr. 12'000.--</td> </tr> </table>	1. Präsidentin oder Präsident	Fr. 31'000.--	2. Schulpräsidentin oder Schulpräsident	Fr. 30'000.--	3. Mitglieder	Fr. 22'000.--	4. Frei verfügbarer Betrag	Fr. 12'000.--	<p>Art. 29 Behörden- und Kommissionsentschädigungen</p> <p>Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <table border="0" data-bbox="1228 537 1324 1120"> <tr> <td>Gemeinderat</td> <td>Fr. 24'890.--</td> </tr> <tr> <td>Präsidentium</td> <td>Fr. 16'763.--</td> </tr> <tr> <td>übrige Mitglieder</td> <td></td> </tr> </table>	Gemeinderat	Fr. 24'890.--	Präsidentium	Fr. 16'763.--	übrige Mitglieder	
1. Präsidentin oder Präsident	Fr. 31'000.--														
2. Schulpräsidentin oder Schulpräsident	Fr. 30'000.--														
3. Mitglieder	Fr. 22'000.--														
4. Frei verfügbarer Betrag	Fr. 12'000.--														
Gemeinderat	Fr. 24'890.--														
Präsidentium	Fr. 16'763.--														
übrige Mitglieder															

<p>b) Schulpflege 1. Mitglieder Fr. 20'000.--</p> <p>c) Baukommission 1. Präsidentin oder Präsident (Mitglied des Gemeinderates) Fr. 0.-- 2. Mitglieder Fr. 2'200.--</p> <p>d) Rechnungsprüfungskommission 1. Präsidentin oder Präsident Fr. 3'300.-- 2. Aktuarin oder Aktuar Fr. 3'000.-- 3. Mitglieder Fr. 1'900.--</p> <p>2 Gemeinderat und Schulpflege können in eigener Kompetenz Änderungen bei der Aufteilung der Jahresentschädigungen vornehmen, sofern die für die einzelne Behörde festgelegte Gesamtsumme nicht überschritten wird.</p>	<p>Sozialausschuss, aufgehoben per 31. Dezember 2017 (IKA SODU)</p> <p>Rechnungsprüfungskommission Präsidium Fr. 2'347.-- Aktuar/in Fr. 2'018.-- übrige Mitglieder Fr. 898.--</p> <p>Bau- und Planungskommission Präsidium Fr. 3'346.-- übrige Mitglieder Fr. 1'343.--</p> <p>Schulpflege Präsidium Fr. 21'848.-- übrige Mitglieder Fr. 14'607.-- Schulvorsteher/in Gemeinderat Fr. 8'528.--</p> <p>Wahlbüro: Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros wird durch den Gemeinderat in der Vollziehungsverordnung festgelegt.</p>
<p>Art. 4 Sitzungsgelder / Taggelder</p> <p>1 Für die Teilnahme an den von zuständigen Behörden eingesetzten Sitzungen, Ausschüssen, Projektgruppen, Tagungen, Weiterbildungen, Workshops, Kursen und Augenscheinen mit offiziellem Mandat sowie als offizielle Abgeordnete, Delegierte oder beauftragte Kommissionen der Gemeinde (z. B. Zweckverbände, Anstalten, Prüfung von Anträgen der Schulgemeinden usw.), sofern nicht die entsprechende Institution dem Behördenmitglied direkt eine Entschädigung oder Sitzungsgeld ausrichtet, werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:</p> <p>Sitzungsgeld pro Stunde Fr. 50.-- mindestens Fr. 75.-- Fr. 400.--</p> <p>Taggeld für den ganzen Tag (höchstens 8 Stunden)</p> <p>2 Sitzungen des Gemeinderates, der Schulpflege, der Baukommission und der Rechnungsprüfungskommission sowie die Teilnahme an Gemeindeversammlungen werden nicht gesondert mit einem Sitzungsgeld entschädigt. Die Sitzungsteilnahme ist in den Jahrespauschalen inbegriffen.</p> <p>3 Der Gemeinderat passt die Sitzungsgelder und Taggelder den veränderten Verhältnissen in einem Behördenerlass an.</p>	<p>Art. 30 Taggeld</p> <p>Für Sitzungen, für die Teilnahme an Tagungen, Kursen und Augenscheinen mit offiziellem Mandat sowie für obligatorische Schulbesuche der Schulpflege wird ein Taggeld ausgerichtet:</p> <p>- pro Stunde (gleichzeitig Minimum) Fr. 45.-- - höchstens (pro Tag / 8 Stunden) Fr. 360.--</p> <p>Art. 31 Sitzungsgeld</p> <p>Die Mitglieder der ständig oder vorübergehend eingesetzten Behörden und Kommissionen beziehen für jede am Abend stattfindende Sitzung der betreffenden Behörde ein Sitzungsgeld:</p> <p>- pro Stunde Fr. 45.-- - mindestens Fr. 67.50 - in der Regel höchstens Fr. 135.--</p>

<p>Art. 5 Spesenvergütung</p> <p>1 Für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Kursen, Weiterbildungen, Augenschein und amtlichen Verrichtungen werden die effektiven Fahrkosten und Spesen aufgrund der vorzuweisenden Belege ausgerichtet. Es gelten die gleichen Ansätze wie für das Gemeindepersonal.</p> <p>2 Der Gemeinderat legt die Übernahme von Weiterbildungskosten in einem Behördenerlass (Weiterbildungsreglement) fest.</p>	<p>Art. 32 Spesensatz</p> <p>Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den nebenamtlichen Funktionären werden die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes anfallenden Barauslagen in angemessenem Umfang vergütet.</p>
<p>Art. 6 Teuerungszulagen</p> <p>Auf den pauschalen Jahresentschädigungen werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie vom Regierungsrat für das Staatspersonal festgesetzt werden.</p>	<p>Art. 34 Teuerungsausgleich</p> <p>Auf den pauschalen Jahresentschädigungen sowie den Sitzungs- und Taggeldern werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für das Staatspersonal festgesetzt werden.</p> <p>Sitzungs- und Tagelder werden jeweils um 10 % erhöht. Betragen die Lohnveränderungen seit der letzten Anpassung weniger als 10 %, so wird die Erhöhung solange aufgeschoben, bis die Veränderung mindestens 10 % beträgt.</p>
<p>Art. 7 Weitere Entschädigungen</p> <p>1 Der Gemeinderat legt die Entschädigungen weiteren nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre, der Mitglieder der unterstellten Kommissionen sowie des Wahlbüros in einem Behördenerlass fest.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchung durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen für eine begrenzte Zeit ausrichten.</p> <p>3 Funktionärinnen und Funktionäre, die selber Amtsräume stellen müssen, haben Anspruch auf angemessene Entschädigungen.</p>	<p>Art. 33 Übrige Entschädigungen</p> <p>Die Entschädigungen des Friedensrichters, der weiteren nebenamtlichen Funktionäre und der Mitglieder beratender Kommissionen sowie der vom Gemeinderat und den selbstständigen Behörden eingesetzten Subkommissionen, die in dieser Verordnung nicht namentlich erwähnt sind, werden durch den Gemeinderat in der Vollziehungsverordnung oder durch individuelle Einzelbeschlüsse geregelt.</p> <p>Der Gemeinderat kann Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchung durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen ausrichten.</p> <p>Funktionäre, die selber Amtsräume stellen müssen, haben Anspruch auf angemessene Entschädigungen.</p>
<p>Art. 8 Sozialversicherungsbeiträge</p> <p>Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen werden von den Entschädigungsansätzen abgezogen.</p>	

<p>Art. 9 Unfall- und Haftpflichtversicherung</p> <p>1 Die Gemeinde schliesst für alle Behörden- und Kommissionsmitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen besteht eine Vollkaskoversicherung.</p> <p>2 Die Prämien werden von der Gemeinde bezahlt. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten für den Vollzug in einem Behördenerlass fest.</p>	<p>Art. 35 Versicherungen</p> <p>Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionäre sind bei amtlichen Verrichtungen gegen Unfälle und Haftpflicht versichert.</p> <p>Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen besteht eine Vollkaskoversicherung.</p>
<p>Art. 10 Pensionskasse</p> <p>1 Die Gemeinde schliesst, sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden, für jedes einzelne Behördenmitglied eine Versicherung bei der Personalvorsorge des Gemeindepersonals ab, welche auf der durchschnittliche Jahresentschädigung basiert.</p> <p>2 Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig von der Versicherte oder vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.</p>	
<p>Art. 11 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen</p> <p>1 Die Gemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.</p> <p>2 Die Kosten für den Rechtsschutz werden von der Gemeinde bezahlt, wenn die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.</p>	<p>Art. 9 Schutz der Persönlichkeit - Mitarbeiterbeurteilung</p> <p>Die Gemeinde achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.</p> <p>Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Angestellten erforderlichen Massnahmen.</p> <p>Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.</p>
<p>Art. 12 Inkrafttreten</p> <p>1 Diese Entschädigungsverordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>2 Gleichzeitig werden die Bestimmungen Art. 29 bis Art. 35 Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde (BesVO) vom 9. Juni 1999 sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.</p>	

Personalverordnung (PVO) 2022

Besoldungsverordnung vom 9. Juni 1999

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- ¹ Diese Verordnung stützt sich auf § 53 Abs. 2 Gemeindegesetz und regelt das Dienst- und Besoldungsverhältnis des fest angestellten Personals, des Aushilfspersonals und der nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der politischen Gemeinde Stallikon. Darin eingeschlossen ist das vom Volk auf Amtsdauer gewählte Personal, soweit das übergeordnete Recht nicht abweichende Regelungen zulässt.
- ² Für das Lehr- und Schulleitungspersonal gelten nicht die Bestimmungen dieser Personalverordnung, sondern diejenigen des kantonalen Lehrpersonalrechts.
- ³ Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, im Dienst der politischen Gemeinde stehen, unabhängig davon, ob sie ein volles oder ein teilzeitliches Arbeitspensum erfüllen oder ob sie aushilfsweise beschäftigt werden.
- ⁴ Soweit diese Verordnung und die zugehörigen Vollzugsbestimmungen keine Regelung treffen, gelten bei Lücken sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse.
- ⁵ Der Gemeinderat und die Schulpflege (nachstehend auch Anstellungsbehörden genannt) regeln ergänzende Bestimmungen für den Vollzug für ihr unterstelltes Personal jeweils in einem Behördenerlass.

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Politischen Gemeinde Stallikon sowie die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen.

Enthalten diese Verordnung und die auf ihr beruhenden Ausführungsbestimmungen keine Regelung, finden subsidiär das kantonale Personalgesetz sowie die kantonale Personalverordnung und die weiteren für das Staatspersonal geltenden Erlasse sinngemäss Anwendung.

Für die Arbeits- und Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft gelten die entsprechenden kantonalen Erlasse.

Art. 2 Grundsätze der Personalpolitik

- ¹ Die Anstellungsbehörden bestimmen die Personalpolitik. Sie orientiert sich am Leistungsauftrag der politischen Gemeinde, an den Bedürfnissen der Angestellten sowie am Ziel der Bürgernähe und strebt ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis zwischen der politischen Gemeinde und den Angestellten an. Dabei können sie hierfür Grundsätze erlassen und Instrumente zur Umsetzung schaffen.
- ² Das Personal wird entsprechend seiner Aufgaben, Eignungen und Fähigkeiten durch Aus- und Weiterbildung gefördert. Es wird für zeitgemässe Arbeitsbedingungen und für die Gleichstellung von Frau und Mann gesorgt.

<p>Art. 3 Arbeitsverhältnis</p> <p>1 Das Anstellungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch schriftliche Verfügung und deren Annahme begründet.</p> <p>2 Das Anstellungsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der beidseitigen Kündigung begründet. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Anstellungsdauer und die Kündigungsfristen für Anstellungsverhältnisse mit Ausbildungscharakter oder für Anstellungen mit aus anderen Gründen zeitlich begrenzten Aufgaben.</p> <p>3 Bei Angestellten, die auf Amtsdauer gewählt werden (z. B. Friedensrichterin oder Friedensrichter) legt der Gemeinderat die Anstellungsbedingungen und die Entschädigung in der Anstellungsverfügung fest.</p>	<p>Art. 3 Arbeitsverhältnis</p> <p>Das Personal steht in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.</p>
<p>Art. 4 Anstellungsbehörden</p> <p>1 Anstellungsbehörden für das Gemeindepersonal, das Aushilfspersonal und die nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen sind der Gemeinderat oder die Schulpflege gemäss Gemeindeordnung, soweit kantonale und kommunale Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.</p> <p>2 Gestützt auf Art. 22 und Art. 29 Gemeindeordnung (GO) können der Gemeinderat bzw. die Schulpflege Gemeindeangestellten die Anstellung von Mitarbeitenden im Einzelfall übertragen. Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege regeln in diesem Fall die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse jeweils in einem Behördenerlass.</p>	<p>Art. 4 Anstellungsbehörden</p> <p>Die Anstellung des Gemeindepersonals erfolgt, soweit nicht Spezialgesetze etwas anderes bestimmen, durch die gemäss Gemeindeordnung zuständige Behörde.</p>
<p>Art. 5 Stellenplan, Einreichungsplan, Stellenbeschreibung und Stellvertretung</p> <p>1 Der Gemeinderat und die Schulpflege legen die Stellenpläne, den Einreichungspläne sowie die Stellenbeschriebe für ihr Personal fest.</p> <p>2 Der Stellenplan enthält mindestens die Anzahl der Stellen und deren prozentualer Umfang sowie die Funktionsbezeichnung und die Einreihung der Stellen gemäss Einreichungsplan. Die Stellenpläne werden regelmässig überprüft.</p> <p>3 Ein Stellenbeschreibung, welcher Hauptaufgaben, Kompetenzen, Verantwortung, Beschäftigungsgrad sowie Stellvertretung regelt, ist Bestandteil jedes Arbeitsverhältnisses. Die Stellenbeschreibungen werden regelmässig sowie bei einer Änderung des Aufgabengebietes überprüft.</p>	<p>Art. 6 Stellenbeschreibung</p> <p>Ein Stellenbeschreibung, welcher Hauptaufgaben, Kompetenzen, Beschäftigungsgrad sowie Stellvertretung regelt, ist Bestandteil jedes Arbeitsverhältnisses.</p> <p>Art. 7 Stellvertretung</p> <p>Die Angestellten sind verpflichtet, die Stellvertretung für abwesende Angestellte zu übernehmen. Sie können vorübergehend auch für Arbeiten, die nicht zu ihrem Arbeitsbereich gehören, verpflichtet werden.</p>

<p>4 Die Angestellten sind verpflichtet, die Stellvertretung für abwesende Angestellte zu übernehmen. Sie können vorübergehend auch für Arbeiten, die nicht zu ihrem Arbeitsbereich gehören, verpflichtet werden.</p>	
<p>Art. 6 Ausschreibung</p> <p>1 Offene Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben, soweit ihre Besetzung nicht durch Beförderung oder Berufung von qualifiziertem Personal als angezeigt erscheint.</p> <p>2 Voraussetzung für eine Anstellung ist insbesondere die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.</p>	<p>Art. 5 Ausschreibung</p> <p>Die Stellen sind in der Regel öffentlich zur Bewerbung auszuschreiben, soweit ihre Besetzung nicht durch Beförderung oder Berufung von qualifiziertem Personal als angezeigt erscheint.</p>
<p>Art. 7 Amtsgeheimnis und Ausstandspflicht</p> <p>1 Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches und privates Interesse gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p> <p>2 Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.</p> <p>3 Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem übergeordneten Recht.</p>	<p>Art. 8 Amtsgeheimnis</p> <p>Das Gemeindepersonal ist über dienstliche Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.</p>
<p>Art. 8 Schutz der Persönlichkeit</p> <p>1 Die politische Gemeinde achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.</p> <p>2 Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Angestellten erforderlichen Massnahmen.</p>	<p>Art. 9 Schutz der Persönlichkeit - Mitarbeiterbeurteilung</p> <p>Die Gemeinde achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.</p> <p>Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Angestellten erforderlichen Massnahmen.</p> <p>Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.</p>
<p>Art. 9 Allgemeine Pflichten</p> <p>Die Angestellten haben sich rechtmässig zu verhalten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen sowie die Interessen der politischen Gemeinde zu wahren.</p>	

<p>Art. 10 Probezeit</p> <p>Die ersten drei Monate des Anstellungsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Kalendertage. Bei einer Unterbrechung der Probezeit von mehr als fünf Arbeitstagen, z. B. infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst, Kursbesuch, Ferien usw. kann die Probezeit den Ausfalltagen entsprechend verlängert werden.</p>	
<p>Art. 11 Kündigungsfristen</p> <p>¹ Die Kündigungsfrist des Arbeitsverhältnisses beträgt nach Ablauf der Probezeit drei Monate.</p> <p>² Für Angehörige des Kaders beträgt die Kündigungsfrist nach Ablauf der Probezeit sechs Monate. Der Gemeinderat und die Schulpflege bezeichnen die entsprechenden Funktionen in einem Behördenerlass.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen. Das Anstellungsverhältnis wird in der Regel auf Ende eines Monats beendet.</p> <p>⁴ Das Anstellungsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieser Personalverordnung beendet werden.</p>	<p>Art. 10 Entstehung, Dauer und Kündigung des Arbeitsverhältnisses</p> <p>Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet. Es entsteht durch Verfügung oder Beschluss, in besonderen Fällen mit öffentlichrechtlichem Vertrag. Privatrechtliche Anstellungsverhältnisse sind ausgeschlossen.</p> <p>Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig eine Woche auf das Ende einer Woche.</p> <p>Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:</p> <p>a) im 1. bis 4. Dienstjahr drei Monate; b) im 5. bis 9. Dienstjahr vier Monate; c) ab dem 10. Dienstjahr sechs Monate.</p> <p>Für Angehörige des Kaders beträgt die Kündigungsfrist ab dem 5. Dienstjahr sechs Monate. Der Gemeinderat bezeichnet die entsprechenden Funktionen mit der Anstellungsverfügung.</p> <p>Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen. Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel auf Ende eines Monats beendet.</p>
<p>Art. 12 Kündigungsschutz, Kündigung, Abgangsentschädigung und Rechtsschutz</p> <p>Bezüglich Kündigungsschutz, Kündigung, Abgangsentschädigung, vorsorgliche Massnahme, Verweise sowie Rechtsschutz gelangen die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts und seiner Ausführungserlasse sinngemäss zur Anwendung.</p>	<p>Art. 11 Kündigungsschutz / Abgangsentschädigung / Vorsorgliche Massnahmen / Rechtsschutz</p> <p>Bezüglich Kündigungsschutz, Abgangsentschädigung, vorsorgliche Massnahmen sowie Rechtsschutz gelangen die für das Staatspersonal geltenden Vorschriften sinngemäss zur Anwendung.</p>

<p>Art. 13 Nebenbeschäftigung und öffentliche Ämter</p> <p>¹ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Über bestehende oder beabsichtigte Nebenbeschäftigung ist die zuständige Anstellungsbehörde im Voraus zu informieren. Sie bedarf der Bewilligung durch die Anstellungsbehörde.</p> <p>² Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies rechtzeitig der Anstellungsbehörde. Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern dafür Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.</p> <p>³ Die Bewilligung gemäss Ziff. 1 und 2 kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.</p>	<p>Art. 12 Nebenbeschäftigung</p> <p>Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Sie bedarf der Bewilligung durch die Anstellungsbehörde.</p> <p>Art. 13 Öffentliche Ämter</p> <p>Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies der Anstellungsbehörde. Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.</p> <p>Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.</p>
<p>Art. 14 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die Arbeitszeit für das Verwaltungs- und Werkpersonal wird vom Gemeinderat, für jenes der Schule, von der Schulpflege festgelegt.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt den Anspruch auf den Ausgleich und die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.</p> <p>³ Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeiten und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.</p>	<p>Art. 14 Arbeitszeit</p> <p>Die Arbeitszeit für das Verwaltungs- und Betriebspersonal wird vom Gemeinderat, für jenes der Primarschule, von der Schulpflege festgelegt.</p> <p>Der Gemeinderat regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.</p>
<p>Art. 15 Ruhetage</p> <p>¹ Neben den Samstagen und Sonntagen sowie den öffentlichen Ruhetagen gemäss Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.4) gilt der BERTCHOLDSTAG als zusätzlicher Ruhetag.</p> <p>² Als zusätzliche halbe Ruhetage gelten die Nachmittage des Sechseläutens, des Knabenschliessens und des 24. Dezembers.</p> <p>³ Als Arbeitstage mit reduzierter Sollzeit gelten die Tage vor Karfreitag und Auffahrt sowie am Silvester.</p>	<p>Art. 15 Feiertage</p> <p>Neben den Samstagen und Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen gilt der BERTCHOLDSTAG (2. Januar) als zusätzlicher Feiertag.</p> <p>Als zusätzliche halbe Frei-Tage gelten die Nachmittage des Sechseläutens, des Knabenschliessens und des 24. Dezembers.</p>

<p>Art. 16 Ferien, Urlaub, Militär- und Zivilschutzdienst</p> <p>¹ Ferienanspruch, bezahlter Urlaub für familiäre Ereignisse und persönliche Angelegenheiten, Vater- und Mutterschaftsurlaub, Lohnfortzahlung während des Militär- und Zivilschutzdienstes sowie Feuerwehr- und Verbandstätigkeit richten sich nach dem Personalrecht des Kantons Zürich.</p> <p>² Die Anstellungsbehörden können unbezahlten Urlaub gewähren, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten.</p>	<p>Art. 16 Ferien, Urlaub, Militär- und Zivilschutzdienst</p> <p>Ferienanspruch, Ferienbezug, Urlaub und Besoldung während des Militär-, bzw. Zivilschutzdienstes, ebenso die allfällige Kürzung des Ferienanspruchs bei länger dauerndem Instruktionsdienst, richten sich nach den Regelungen für das Staatspersonal. Das Personal der Kindergärten ist der Lehrerschaft gleich gestellt.</p>
<p>Art. 17 Annahme von Geschenken</p> <p>Das Gemeindepersonal darf keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.</p>	<p>Art. 17 Annahme von Geschenken</p> <p>Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.</p>
<p>Art. 18 Aus- und Weiterbildung</p> <p>Die berufliche Aus- und Weiterbildung wird gefördert. Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln die Einzelheiten für das ihnen unterstellte Personal jeweils in einem Behördenerlass.</p>	<p>Art. 18 Weiterbildung</p> <p>Die berufliche Weiterbildung wird gefördert. Das Kursgeld wird in der Regel vergütet und der Ferienanspruch nicht gekürzt. Gemeinderat und Schulpflege regeln die Einzelheiten für das ihnen unterstellte Personal.</p>
<p>Art. 19 Lohn</p> <p>¹ Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit der Angestellten, sofern nicht besondere ergänzende Vergütungen ausdrücklich vorgesehen sind. Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Auslagen gemäss Art. 22.</p> <p>² Provisionen und Entschädigung Dritter in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit sind der Gemeinde abzuliefern.</p> <p>³ Der Lohnrahmen umfasst die Lohnklassen des Kantons Zürich. Die Funktionen werden entsprechend ihren Anforderungen innerhalb dieses Lohnrahmens eingereiht. Der Gemeinderat und die Schulpflege erlassen den Einreichungsplan und passen diesen nach Bedarf an.</p> <p>⁴ Es gelten jeweils die beiden nächsthöheren Lohnklassen des Einreichungsplans als erste und zweite Leistungsklasse.</p>	<p>Art. 19 Lohn</p> <p>Der Lohn des Gemeindepersonals bildet das Entgelt für die gesamte berufliche Tätigkeit. Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Barauslagen gemäss Art. 28.</p> <p>Das mit fester Besoldung angestellte Gemeindepersonal hat keinen Anspruch auf Gebührenanteile oder Provisionen für die in seinen Pflichtenkreis fallenden Verrichtungen. Derartige Beiträge und Entschädigungen fallen an die Gemeindekasse.</p> <p>Art. 20 Besoldungsrahmen des Verwaltungs- und Betriebspersonals</p> <p>Die Besoldung des fest angestellten Gemeindepersonals wird durch den Gemeinderat im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Besoldungsklassen festgesetzt.</p> <p>Die einzelnen Stellen sind entsprechend ihrer Verantwortung und ihren Anforderungen einzureihen. Die Besoldung berücksichtigt die Leistung und die Erfahrung. Die Empfehlungen des kantonalen Gemeindepräsidentenverbandes vom 5.7.1991 gelten als Richtlinien.</p>

<p>⁵ Für die Besoldung der Lernenden gelten die Ansätze des Staates bzw. der Berufsverbände als Richtlinie. Ausserdem übernimmt die Gemeinde das Schulgeld. Die Fahrtkosten zum Besuch der Berufsschule sowie die Lehrmittel werden im Rahmen einer vom Gemeinderat festzulegenden Pauschale ausgerichtet.</p> <p>⁶ Hilfspersonal wird in der Regel im Stundenlohn entschädigt. Der Gemeinderat und die Schulpflege setzen die Ansätze unter Berücksichtigung der Art der zu erbringenden Leistungen zeitgemäss und im ortsüblichen Rahmen fest. Der Ruhetags- und Ferienanspruch wird im Stundenlohn eingerechnet.</p> <p>⁷ Dem Gemeindepersonal werden auf die Besoldung die gleichen Zulagen und Entschädigungen ausgerichtet wie dem Staatspersonal.</p> <p>⁸ Der Gemeinderat und die Schulpflege können bezüglich der Ausrichtung von Sitzungs- und Taggeldern für dienstliche Verrichtungen des Gemeindepersonals ausserhalb der Gemeinde oder während der Freizeit abweichende Regelungen treffen.</p>	<p>Der Gemeinderat hat die Einstufung periodisch auf ihre Angemessenheit hin, unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen zu prüfen und zu bestätigen, bzw. neu festzusetzen. Stufenanstiege und Beförderungen setzen eine regelmässige, systematische Mitarbeiterbeurteilung voraus.</p> <p>In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat in Abweichung von der kantonalen Regelung Lohnanpassungen vornehmen.</p> <p>Der Gemeinderat kann bezüglich der Ausrichtung von Sitzungs- und Taggeldern für dienstliche Verrichtungen des Gemeindepersonals ausserhalb der Gemeinde oder während der Freizeit abweichende Regelungen treffen.</p> <p>Für die Besoldung der Lehrlinge gelten die Ansätze des Staates als Richtlinie. Ausserdem übernimmt die Gemeinde das Schulgeld für die Berufsschule sowie einen Anteil der Fahrtkosten zum Besuch der Berufsschule. Dieser Kostenanteil wird vom Gemeinderat festgelegt.</p> <p>Art. 24 Besoldung des Hilfspersonals</p> <p>Hilfspersonal und Abwarte mit Teilpensum werden in der Regel im Stundenlohn entschädigt. Der Gemeinderat setzt die Ansätze unter Berücksichtigung der Art der zu erbringenden Leistungen zeitgemäss und im ortsüblichen Rahmen fest.</p>
<p>Art. 20 Generelle und individuelle Lohnanpassungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln Teuerungszulagen, generelle Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen sowie die Gesamthöhe für individuelle Lohnanpassungen. Dabei orientieren sie sich an den entsprechenden Beschlüssen der kantonalen Behörden für das Staatspersonal.</p> <p>² Der Gemeinderat und die Schulpflege können besondere Leistungen durch einmalige Zulagen oder andere Anreize belohnen.</p>	<p>Art. 27 Zulagen und Entschädigungen</p> <p>Dem Gemeindepersonal werden auf den Besoldungen die gleichen Zulagen und Entschädigungen ausgerichtet wie dem Staatspersonal.</p> <p>Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Richtlinien besondere Leistungen durch einmalige Zulagen oder andere Anreize, wie zusätzliche Frei-Tage oder Naturalien, belohnen.</p>
<p>Art. 21 Mitarbeiterbeurteilung, Arbeitszeugnis</p> <p>¹ Die Vorgesetzte oder der Vorgesetzte führt, in der Regel jährlich, mit jeder oder jedem Angestellten ein Mitarbeitergespräch durch. Dabei werden die Leistung und das Verhalten sowie das Erreichen vereinbarter Ziele beurteilt.</p> <p>² Die Angestellten können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistung und ihr Verhalten Auskunft gibt.</p>	<p>Art. 9 Schutz der Persönlichkeit - Mitarbeiterbeurteilung</p> <p>Die Gemeinde achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.</p> <p>Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Angestellten erforderlichen Massnahmen.</p> <p>Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.</p>

<p>Art. 22 Mitarbeitervergünstigungen und Ersatz von dienstlichen Auslagen</p> <p>¹ Den Angestellten werden die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Arbeit anfallenden dienstlichen Auslagen in angemessenem Umfang vergütet.</p> <p>² Der Gemeinderat und die Schulpflege bestimmen allfällige Mitarbeitervergünstigungen und regeln den Ersatz der dienstlichen Auslagen in einem Behördenerlass.</p>	<p>Art. 28 Spesensatz</p> <p>Den Angestellten werden die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Arbeit anfallenden Barauslagen in angemessenem Umfang vergütet.</p>
<p>Art. 23 Dienstaltersgeschenke</p> <p>¹ Den Angestellten wird für treue Tätigkeit im Gemeindedienst nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35 und 45 Jahren je 22 Arbeitstage bezahlter Urlaub als Dienstaltersgeschenk gewährt. Nach Vollendung von 25 Jahren beträgt der Urlaub 33, nach Vollendung von 40 Jahren 44 Arbeitstage.</p> <p>² Auf Wunsch der oder des Angestellten, oder wenn die betrieblichen Verhältnisse den Urlaub nicht gestatten, kann das Dienstaltersgeschenk ganz oder teilweise ausbezahlt werden.</p> <p>³ Für die anteilige Gewährung des nächstfälligen Dienstaltersgeschenks wird auf die Regelung für das Staatspersonal verwiesen.</p>	<p>Art. 26 Dienstaltersgeschenke</p> <p>Den Angestellten wird für treue Tätigkeit im Gemeindedienst nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35 und 45 Jahren je eine Monatsbesoldung als Dienstaltersgeschenk ausgerichtet; nach 25 Jahren beträgt das Dienstaltersgeschenk anderthalb und nach 40 Jahren zwei Monatsbesoldungen.</p> <p>Sofern die betrieblichen Verhältnisse es gestatten, kann das Dienstaltersgeschenk ganz oder teilweise in Form von Urlaub gewährt werden.</p>
<p>Art. 24 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen</p> <p>¹ Die politische Gemeinde schützt ihre Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen und trifft die notwendigen Massnahmen.</p>	
<p>Art. 25 Krankheit, Unfall und Case Management</p> <p>¹ Die politische Gemeinde versichert das Gemeindepersonal nach den gesetzlichen Vorschriften gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen. Soweit nicht durch Gesetz geregelt, bestimmt der Gemeinderat die Versicherer, schliesst mit diesen Verträge ab und legt die Prämienanteile fest.</p> <p>² Bei Krankheit und Unfall gelten die Bestimmungen des Personalrechts für das Staatspersonal.</p> <p>³ Die politische Gemeinde kann gesundheitlich beeinträchtigten Angestellten im Rahmen einer Fürsorgepflicht ein Case Management anbieten. Die Anstellungsbehörden beauftragen eine fachlich unabhängige Case Managerin oder einen fachlich unabhängiger Case Manager. Im Rahmen der Treuepflicht sind die betroffenen Angestellten zur Teilnahme und Mitwirkung am</p>	<p>Art. 25 Fürsorge bei Unfall, Invalidität, Alter und Tod</p> <p>Die Gemeinde versichert das Personal nach den gesetzlichen Vorschriften gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen. Das Personal untersteht den gesetzlichen Vorsorgeeinrichtungen für Alter und Invalidität.</p> <p>Soweit nicht durch Gesetz geregelt, bestimmt der Gemeinderat die Versicherer, schliesst mit diesen Verträge ab und legt die Prämienanteile des Personals fest. Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung gehen zulasten der Mitarbeiter.</p> <p>Die Lohnfortzahlung bei Unfall und Krankheit richtet sich sinngemäss nach den Regelungen für das Staatspersonal.</p>

<p>Case Management verpflichtet. Die unbegründete Verweigerung der Teilnahme oder Mitwirkung wird bei der Festsetzung der Lohnfortzahlung berücksichtigt.</p>	<p>Für die Behördemitglieder, deren Entschädigung über den gesetzlichen BVG-Freibeträgen liegen, werden entsprechende Versicherungen abgeschlossen. Die Prämien werden zu 60 % von der Gemeinde und zu 40 % von den Versicherten getragen.</p>
<p>Art. 26 Vertrauensärztliche Untersuchung</p> <p>1 Die Angestellten können von den Anstellungsbehörden in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.</p> <p>2 Mit der Durchführung einer vertrauensärztlicher Untersuchung aus dienstrechtlichen Gründen kann die zuständige Vorsorgeeinrichtung oder eine andere Stelle schriftlich beauftragt werden.</p>	
<p>Art. 27 Datenschutz und Datenbearbeitung</p> <p>1 Die Anstellungsbehörden bearbeiten Personendaten, soweit es für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses notwendig ist. Sie ist berechtigt, den im Versicherungsverhältnis mit der politischen Gemeinde stehenden Versicherungsgesellschaften und Vorsorgeeinrichtungen die für die Bearbeitung der Versicherungsfälle notwendigen Personendaten bekannt zu geben.</p> <p>2 Personendaten sind nach Möglichkeit bei der betroffenen Person zu beschaffen. Sie werden bei Nichtzustandekommen des Arbeitsverhältnisses zurückgegeben oder vernichtet.</p> <p>3 Das Personaldossier enthält alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bedeutsamen Informationen.</p> <p>4 Die Anstellungsinstanzen können weitere Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datenbearbeitung erlassen.</p>	
<p>Art. 28 Berufliche Vorsorge</p> <p>1 Der Gemeinderat ist für den Abschluss und die Auflösung der Verträge über die Personalvorsorge gemäss den Bestimmungen über das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) zuständig. Der Gemeinderat legt in einem Behördenerlass die Eintrittsschwellen für den Beitritt zur Personalvorsorge sowie die Prämienanteile fest.</p>	<p>Art. 25 Fürsorge bei Unfall, Invalidität, Alter und Tod</p> <p>Die Gemeinde versichert das Personal nach den gesetzlichen Vorschriften gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen. Das Personal untersteht den gesetzlichen Vorsorgeeinrichtungen für Alter und Invalidität.</p> <p>Soweit nicht durch Gesetz geregelt, bestimmt der Gemeinderat die Versicherer, schliesst mit diesen Verträge ab und legt die Prämienanteile des Personals fest. Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung gehen zulasten der Mitarbeiter.</p>

	<p>Die Lohnfortzahlung bei Unfall und Krankheit richtet sich sinngemäss nach den Regelungen für das Staatspersonal.</p> <p>Für die Behördemitglieder, deren Entschädigung über den gesetzlichen BVG-Freibeträgen liegen, werden entsprechende Versicherungen abgeschlossen. Die Prämien werden zu 60 % von der Gemeinde und zu 40 % von den Versicherten getragen.</p>
<p>Art. 29 Inkrafttreten</p> <p>1 Diese Personalverordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>2 Gleichzeitig werden die Bestimmungen Art. 1 bis Art. 28 Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde (BesVO) vom 9. Juni 1999 sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.</p>	<p>Art. 36 Inkrafttreten</p> <p>Diese Besoldungsverordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 1999 in Kraft. Die Artikel 29 - 31 gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 1999.</p> <p>Sie ersetzt die Besoldungsverordnung vom 19. Dezember 1983 mit den seitherigen Änderungen.</p>
<p>Art. 30 Übergangsbestimmungen</p> <p>1 Für alle beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits bestehenden Anstellungsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen der Personalverordnung, Ausführungserlasse eingeschlossen.</p> <p>2 Für Anstellungsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits gekündigt, aber noch nicht beendet sind, gilt bisheriges Recht.</p>	
	<p><i>Diese Artikel sind nicht mehr Bestandteil der neuen Entschädigungsverordnung (EVO) oder Personalverordnung (PVO), da sie in anderen übergeordneten Gesetze festgesetzt worden sind oder nicht mehr notwendig bzw. veraltet sind: Art. 2, 21, 22, 23</i></p>

26.04.2021/rb

P.P. A

CH-8143 Stallikon

Post CH AG

Jahresrechnung 2020
Entschädigungsverordnung (EVO)
Personalverordnung (PVO)
synoptische Darstellung

PDF-Dateien: www.stallikon.ch/gemeindeversammlung

